

§ 2945

Ausgabe B



# OSTDEUTSCHE WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern.  
Offiz. Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V.  
(Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

12. Jahrgang

Breslau, den 25. August 1933

Nummer 11

## Achtung Kraftfahrzeug- besitzer!

Fordert Zylinderinstandsetzung und Kolbenersatz nur durch Spezialbetrieb, denn größte Genauigkeit in der Zylinderbearbeitung garantiert größte Leistung des Motors und höchste Lebensdauer der Zylinder und Kolben!

Daher Zylinderbearbeitung nur durch:

**Krause - Feinbohrverfahren**  
(D. R. P. angemeldet)

**W. Nitschmann & Söhne, gegr. 1875**

Breslau 24, Gräbschenerstraße 268—276

Lieferung nur durch das ordentliche Reparaturgewerbe

**Max Herrmann** BRESLAU 13  
Fernsprecher 36500 Kartonagen jeder Art Goethestr. 68-70

### Städtische Handelsschulen in Breslau.

1. Höhere Handelsschule. 1-jähriger Lehrgang; bei genügender Beteiligung auch besonderer Lehrgang für Abiturienten.

2. Handelsschule. 1- und 2-jährige Lehrgänge, bei letzteren auch Klassen zur Erlangung des Zeugnisses der mittleren Reife.

Wichtig: Der erfolgreiche Besuch der höheren Handelsschule u. Handelsschule befreit von der Pflicht zum Besuch der kaufmännischen Berufsschule.

Beginn der unter 1 und 2 genannten Lehrgänge am Dienstag, den 10. Oktober.

3. Wahlfreie Abendkurse. 5-monatige Lehrgänge; Beginn 2. November.

In Stenographie und Maschineschreiben bei genügender Beteiligung auch Vierteljahreskurse; Beginn 2. Okt. Besonderes Inserat erscheint demnächst.

Auskünfte und Anmeldungen bei dem Direktor, Vorwerkstraße 36/38, 1. Stock

Der Magistrat

**Größtes**  
und besteingerichtetes  
**Reparaturwerk des Ostens**  
für elektrische Maschinen und  
Apparate

**Mechanische**  
**Werkstätten Schlesien**

G. m. b. H.  
**Breslau 1, Albrechtstraße 22-23**  
Telefon Nr. 22671

## **Börsenkeller** **Börsengarten**

Die guten Kissling-Biere

Außerdem neuerdings auch

**Gorkauer Bier**

Kissling-Biere 45 und 50 Pfg.

Gorkauer Edelbier  $\frac{8}{20}$  Ltr. 29 Pfg.

## **Läden, Büro- u. Geschäftsräume**

am Karlsplatz, Graupenstraße und Wallstraße sind p. bald od. später  
billig zu vermieten.

**Verwaltung Handelstätte Pokoyhof**

Fernspr. 31375

## Aus dem Inhalt:

Seite

<b>Hellmut Penzholz, Breslau:</b> Welche Bestimmungen des deutschen Devisenrechts hat der Kaufmann im Auslands-Zahlungsverkehr zu beachten? . . . . .	169
<b>Amtsgerichtsrat Dr. Wedde, Trebnitz:</b> Was kann heute noch gepfändet werden? . . . . .	171
<b>Richtlinien über die Vergabeung öffentlicher Arbeiten</b> . . . . .	173
<b>Aus Schlesiens Wirtschaft und Verkehr:</b> Dipl.-Ing. Kurt Prankel, Groß-Strehlitz: Ostdeutsche Not und Frachtbasis „Neunkirchen an der Saar“ — Aufruf zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit im Kammerbezirk Hirschberg — Bekanntmachungen und Aufrufe des Treuhänders der Arbeit für Schlesien — Der Zinkzoll, auch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme — Getreideeindeckung im Rahmen der Lagerverhältnisse — Ausverkäufe, Verkäufe — Neuer Frachtenttarifkursus im Herbst 1933 — Ein besonderes Telegramm aus Anlaß des Reichsparteitages der NSDAP — 70. Geburtstag Einzelhandelsfragen: Unlauterer Wettbewerb: Ankündigung: „Unsere Spesen zahlen wir allein“; Jubiläumsverkäufe; Gutscheine für die Zuführung von Käufern; Rabattgewährung bei Geschäftstübergabe — Gegen den unzulässigen Warenhandel in Trinkhallen — Die Ausnahmesomtage vor Weihnachten 1933 . . . . .	177—179
<b>Gesetzgebung, Steuern:</b> Aus der Gesetzgebung — Devisenablieferungspflicht laut Volksverratgesetz läuft am 31. August ab — Wichtige Steuertermine im September — Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern — Warenhaussteuer, Filialsteuer, Warenhauszweigstellensteuer . . . . .	179—180
<b>Messen:</b> Das Programm der Leipziger Herbstmesse 1933 . . . . .	180—181
<b>Außenhandel:</b> Dr. Karl Heidrich, Breslau: Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen — Generalversammlung der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau-Berlin . . . . .	181—183
<b>Vergleichsverfahren, Konurse, Schuldnerverzeichnis in Ausgabe A</b> . . . . .	

U f t i v a

## Rechnungs-Abschluß am 31. Dezember 1932.

Passiva

# Bergwerks-Gesellschaft Georg von Giesche's Erben.

## **Spielplan der Breslauer Theater**

#### **Stadttheater (Opernbühne)**

1. September Eröffnung der Spielzeit 1933/34  
mit Richard Wagners **Rienzi**

## Schauspielhaus (Operettenbühne)

Täglich 16.30 und 20.15 Uhr

### **Drei alte Schachteln**

Lobetheater

## 1. September Eröffnung der Spielzeit 1933/34 mit Heinrich von Kleists **Hermannsschlacht**

**Lieblich-Theater**

Taglich 20,15 Uhr

Tegernseer Bauern-Bühne

## Das Theater des Lachens

Ab 1. September  
Gastspiel Ludwig Manfred Lammer

## **Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer**

<b>J. Bauchmüller, Bankdirektor a. D.</b> Gerichtl. Sachverständiger für Bank- und Börsenwesen, Hirschberg i. Riesengeb., Telefon 3154	<b>Franke, Max, Bankdir. a. D., gerichtl. Sachverständiger für Bank- u. Börsenwesen, Breslau 13. Augustastr. 57, Tel. 36268</b>	<b>Kluger, Karl, Wirtschaftsprüfer und beeid. Bücherrevisor, Breslau 13, Sadowastraße 44, Fernsprecher 88386</b>	<b>Mischke, Gerhard, öffentl. bestellter Wirtschaftsprüfer, Breslau 1, Ring 5, Fernsprecher 531 12. Sprechstunden nur nach vorheriger Vereinbarung.</b>
<b>Becker, Adolf, Handelsgerichtsrat,</b> Bankdirektor a. D., Breslau 18, Carmerstraße 21, Telefon 85308	<b>Hagen, Oscar, Fabrikdir. a. D.</b> Öff. beeid. Bücherrevisor im Bez. der I. u. H. K. Hirschberg im Riesengeb. Hirschberg im Rsgb. Güntherstraße 9 Telefon : 2698	<b>Dr. jur. Kotterba, Alfons, Volkswirt R. D. V. Vorstandsmitgl. der Dr. Schmidt u. Dr. Kotterba Revisions- u. Verw. A. G. Breslau 13, Elsasser Straße 11 Tel. 31838</b>	<b>Rademacher, Max, öff. beeid. Bücherrevisor im Bez. d. I. u. H. K. Breslau, ger. Sachverst. f. d. Oberlandesger. Bzg. Breslau, Kurassierstr. 1, Tel. 84867</b>
<b>Blumenthal, Günther, beeid. Bücherrevisor, Inh. d. Treuhand-Ges. „Ostbuch“ Breslau 5, Tautenzienstr. 20, Tel. 555 57/58</b>	<b>Diplomvolkswirt Joachim Heyn, Steuersachverständiger, Breslau 1, Ohl. Stadtgr. 29, F. 55232, 8—13, 15—19 Besprec. auch in Berlin W 50, Nürnbg. Str. 23, n. tel. Vereinb. B 4 Bav. 6372</b>	<b>Kühler, Albert, Handelsgerichtsrat Fabrikdir. a. D., ger. beeid. Bücherrevisor u. Sachverst. f. Kaufm. u. textilfachl. Frag. Grünberg i. Schl., Klieststr. 7, Fernruf 52</b>	<b>Dr. Schaefer, Gerhard, Beraternder Volkswirt R. D. V. Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Straße 15 (Eingang Sadowastr. 46) Telefon 31602</b>
<b>Deutsche Treuhand-Aktiengesellschaft für Warenverkehr Berlin (Treuverkehr). Geschäftsstelle Breslau, Albrechtstraße 37. Fernsprecher 283 87</b>	<b>Mähnert, Hermann, Bankdir. a. D.</b> Breslau, Schillerstraße 2 Telefon 39406	<b>Dr.-Ing. e. h. MAX SCHMIDT</b> Hirschberg i. Riesengeb. Generaldirektor a. D. u. ehem. Mitglied des Reichstags u. d. Preuß. Landtages ger. beeid. ber. Ing. für Maschinenbau, Wirtschaftsfragen usw. — Tel. 2644	
<b>Dr. Schmidt &amp; Dr. Kotterba</b> Revisions- und Verwaltungs-Akt.-Ges. Elsasser Str. 11, Fernruf 31838	<b>Breslau 13</b>		

**Ostbuch** Ostdeutsche Buchprüfungs- und Freiland-G.m.b.H., Schlesische Freiland- u. Vermögens-Verwaltungs-Action-Gesellschaft  
Breslau 5, Taentzienstraße 20, Telephon 55557/58 Breslau 5, Taentzienstraße 5, Fernsprecher Sammelnummer 54151



# Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern. Offizielles Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V. (Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

Verlag: Ostdeutsche Wirtschaftszeitung G. m. b. H., Breslau 1.  
Schriftleitung: Dr. Hans Barber, Breslau 1, Graupenstr. 15, Fernruf 22041  
Erscheint 14 täglich Freitags / Einzelpreis 50 Reichspfennige / Bezugspreis für Ausgabe A (mit amtlichem Schuldnerverzeichnis) 0,80 RM. monatlich, für Ausgabe B 0,70 RM. monatlich. — Ausland 3,00 RM. vierteljährlich.

Alleinige Anzeigen-Annahme: Annonen-Expedition u. Verlag Georg Ollendorff, Breslau 1, Ohlauer Straße 87, Telefon 23156.  
Anzeigenpreise: 1/2 Seite 240 RM., 1/4 Seite 130 RM., 1/8 Seite 68 RM., 1/16 Seite 35 RM., 1/32 Seite 18 RM., 1/64 Seite 9 RM., Vorzugssätze mit tarifmäßiger Zuschlag. Rabatt laut Tarif. Bezugssachen-Register: 1 Kästchen 13 mal 60 RM., 26 mal 100 RM.

12. Jahrgang

Breslau, den 25. August 1933

Nummer 11

## Welche Bestimmungen des deutschen Devisenrechts hat der Kaufmann im Auslands-Zahlungsverkehr zu beachten?

### I. Die wichtigsten Zahlungsbestimmungen allgemeiner Art

Von Hellmut Penzholt, Breslau

Obgleich in Deutschland schon seit 1931 Bestimmungen über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande bestehen, macht man immer wieder die Wahrnehmung, daß bei einem großen Teil des Publikums über diese Bestimmungen noch erhebliche Unkenntnis herrscht. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß das Devisenrecht durch oftmalige Ergänzungen und Änderungen außerordentlich umfangreich und unübersichtlich geworden ist, so daß der Laie sich schwer darin zurecht findet.

Nach den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung ist „Zweck der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und ihrer Durchführungsbestimmungen, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da die Verordnung der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist sie bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können.“

In ihrer ursprünglichen Fassung hatte die Devisenverordnung nur den Fremdwährungsverkehr ganz allgemein der Genehmigung unterworfen, während auf dem Gebiete des Reichsmarkzahlungsverkehrs nur die unmittelbaren Zahlungen nach dem Auslande unterbunden worden waren. Die amtlichen Stellen sahen sich jedoch im Laufe der Zeit gezwungen, die Bestimmungen mehr und mehr zu verschärfen; heute unterliegt der gesamte unmittelbare und mittelbare Zahlungsverkehr mit Ausländern und Saarländern (Ausländer im Sinne der Devisenbestimmungen sind Personen, die im Auslande, Saarländer, die im Saarlande ihren Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben) der Genehmigung, gleichgültig, wie auch immer er sich vollziehen mag. Im einzelnen ist im Zahlungsverkehr mit Ausländern folgendes zu beachten:

#### Erwerb ausländischer und Verfügung über ausländische Zahlungsmittel — Forderungen in ausländischer Währung

Ausländische Zahlungsmittel — dazu gehören Geldsorten (Münzgeld, Papiergele, Banknoten u. dgl.) sowie Auszahlungen (Bankauszahlungen), Anweisungen (Akkreditive, Reiseschecks, Hotelgutscheine), Schecks und Wechsel (beide auf ausländische Währung lautend und entweder im Ausland oder im Inland zahlbar und mit Effektivklausel versehen) — und Forderungen in ausländischer Währung (Geldforderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat) dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur durch Vermittlung der Reichsbank

oder eines von ihr ermächtigten Kreditinstituts (Devisenbank) erworben und nur an die Reichsbank bzw. Devisenbank veräußert werden. Der Erwerb bedarf der Genehmigung. Über ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die anders erworben worden sind (also die nicht von der Reichsbank oder Devisenbank erworbenen, sondern die z. B. durch Warenlieferungen, Erbschaft usw. angefallenen ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen), darf nur mit Genehmigung verfügt werden.

Die im Inlande ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt habenden Personen, die in derartiger Weise Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erwerben, haben diese ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Wertes, jeweils drei Tage nach dem Erwerb, der örtlich zuständigen Reichsbankstelle (oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und dieser auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Dasselbe ist auch erforderlich für Werte, die zwar mit Genehmigung erworben wurden, bei denen aber die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist. Hier entsteht die Anbietungspflicht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit, bei Erwerbungen im Rahmen der Freigrenze (s. u.) einen Monat nach dem Erwerb. — In diesem Zusammenhang sei darauf ausdrücklich hingewiesen, daß nach den Devisenbestimmungen angefallene ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in jeder Höhe — also auch im Gegenwert von weniger als 200 RM. — der Reichsbank bzw. Devisenbank anzubieten sind, während nach dem Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Volksverratsgesetz) eine Anzeigepflicht für Devisen (an das zuständige Finanzamt) nur dann besteht, wenn die vorhandenen anbietungspflichtigen, aber nicht angebotenen Devisen am 1. Juni 1933 einen Wert von mehr als 200 Reichsmark hatten.

Beispiel: Herr M. in Breslau hat am 26. 5. 33 aus dem Auslande 100 holl. Gulden in Noten erhalten. Er ist nach der Devisenverordnung verpflichtet, die Noten der Reichsbank oder einer Devisenbank binnen drei Tagen anzubieten. Er ist zwar, falls er dieser Pflicht am 1. 6. noch nicht genügt hatte, zu einer Anzeige im Sinne des „Gesetzes gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft“ (Volksverratsgesetz) nicht verpflichtet, da der Wert an diesem Stichtag 200 RM. nicht erreichte; er macht sich aber, ungeachtet der Bestimmungen des Volksverratsgesetzes, trotzdem strafbar, weil er der in den Devisenbestimmungen vorgeschriebenen Anbietungspflicht nicht genügt hat.

Will ein nach den Devisenbestimmungen Anbietungspflichtiger angefallene Zahlungsmittel bzw. Forderungen in ausländischer

# Aufträge vergeben ist vaterländische Pflicht!

**Wer Aufträge zu vergeben hat,  
dessen vaterländische Pflicht ist  
es, nicht zu zögern. Er gibt Ar-  
beitslosen Arbeit und nützt sich  
und seinem Vaterlande. Der Auf-  
bau des Staates und der Wirt-  
schaft wird von Tag zu Tag fester**

## Mithelfen muß aber ein jeder!

**Verband der niederschlesischen  
Industrie- und Handelskammern**  
Breslau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz,  
Sagan, Schweidnitz

Währung zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken verwenden, so kann er bei der Reichsbank, unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe, die Freigabe der anbietungspflichtigen Werte beantragen. Er bedarf außerdem zur Verfügung über die von der Reichsbank freigegebenen Werte noch der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle.

### Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland

Ins Ausland oder Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete dürfen jegliche Zahlungsmittel — also sowohl in ausländischer als in inländischer Währung — Wertpapiere, Gold und Edelmetalle nur mit Genehmigung versandt (Versendung = jedes Über-die-Grenzen-schaffen durch Vermittlung dritter Personen, insbesondere die Post) oder überbracht (Überbringung = persönliches Hinüberschaffen) werden. Die Genehmigung für die Versendung von Reichsmarknoten wird nur erteilt, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden, welche die Wahl dieser Zahlungsweise rechtfertigen. Reichsmark-Schecks und Reichsmark-Wechsel, die ins Ausland übersandt werden, sind, um beim späteren Inkasso Schwierigkeiten zu vermeiden, mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden bzw. bei Versendung im Rahmen der Freigrenze (s. u.) mit einem von dem Versender zu unterzeichnenden Vermerk zu versehen, in dem erklärt wird, daß die Versendung des Reichsmark-Wechsels bzw. Reichsmark-Schecks im Rahmen der Freigrenze erfolgte. Geschieht die Übersendung auf Grund einer allgemeinen Devisengenehmigung (darüber werden in der nächsten Nummer der „OWZ“ nähere Erläuterungen gegeben), so genügt statt dessen die Angabe der Nummer der allgemeinen Genehmigung, der Devisenbewirtschaftungsstelle, die diese ausschüttete, und die rechtsverbindliche Unterschrift des Versenders auf der Rückseite des Schecks bzw. des Wechsels. Eine Genehmigung ist indessen u. a. nicht erforderlich

- für die Versendung von Wechself zur Akzepteinholung oder zur Prolongation einer bestehenden eigenen Wechselverpflichtung sowie zur Nachstempelung;
- für die Versendung von Inkassopapieren durch Devisenbanken.

Geldsorten, insbesondere Münzgeld, Papiergele, Banknoten sowie Gold und Edelmetalle dürfen in Postsendungen irgendwelcher Art (also z. B. in einfachen Briefen usw.) ins Ausland, Saargebiet und in die badischen Zollausschlußgebiete nicht versandt werden. Auf versiegelte Postsendungen mit Wertangabe, auf Einschreibusendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienstsiegel einer Zollstelle dienstfertig verschlossen sind, sowie auf Einschreibusendungen von Devisenbanken, findet dieses Verbot keine Anwendung. Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und im sonstigen Frachtverkehr Güter oder Gepäck nach dem Ausland oder Saargebiet aufliefert, hat auf Verlangen der mit der Annahme der Sendung Bediensteten zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle befinden. Er hat — wie der ins Ausland Reisende — auf Verlangen die Sendungen zu öffnen, den Inhalt darzulegen und die Nachschau in jeder Weise zu unterstützen. Die Nachschau kann auch während der Beförderung durch Reichszoll- und Reichspostbeamte bzw. Bedienstete des Bahnschutzes und die Zugführer erfolgen. Die Verpackung und Verladung von U m z u g s g u t , das nach dem Ausland befördert werden soll, muß mindestens drei Tage vorher der zuständigen Zollstelle angezeigt werden, die zur Nachschau befugt ist.

### Aushändigung von inländischen Zahlungsmitteln an Ausländer

Zur persönlichen Aushändigung von inländischen Zahlungsmitteln an einen Ausländer oder Saarländer bedarf ein Inländer der Genehmigung. Dasselbe gilt auch, wenn der Inländer die genannten Werte an einen anderen Inländer zugunsten eines Ausländer im Inland aushändigen will.

Beispiele: a) Eine schlesische Landmaschinenhandlung hat aus dem Ausland Maschinen bezogen. Der ausländische Lieferant besucht gelegentlich einer Deutschlandreise seinen Kunden in Schlesien und bittet diesen, da gerade seine Zahlungsmittel ausgegangen sind, ihm mit 250 RM. auszuholen, die auf das Kaufgeld angerechnet werden sollen. Der Landmaschinenhändler darf die Aushändigung des erbetenen Geldes ohne Genehmigung nicht bewirken, gleichgültig, ob die Übergabe in RM-Noten, einem RM-Scheck oder einem sonstigen Zahlungsmittel bestehen sollte. — b) An Stelle des obigen ausländischen Fabrikanten erscheint dessen inländischer Generalagent bei dem Landmaschinenhändler und bittet um Übergabe eines Teils des Kaufgeldes, um auf diese Weise zu seiner Provisionsforderung, die er an den ausländischen Lieferanten hat und die dieser auch anerkennt, zu kommen. Auch in diesem Falle dürfte die sich nur zwischen zwei Inländern vollziehende Übergabe von inländischen Zahlungsmitteln nicht ohne Genehmigung erfolgen, weil sie zugunsten eines Ausländer stattfinden würde.

### Übertragung von RM- oder GM-Forderungen

Forderungen, die auf RM oder GM lauten, dürfen nur mit Genehmigung auf Konten übertragen werden, die im Ausland oder Saargebiet geführt, oder an Ausländer oder Saarländer abgetreten werden; über solche Forderungen darf in anderer Weise zugunsten eines Ausländer nur mit Genehmigung verfügt werden. Diese Bestimmung enthält also dreierlei Verbote:

- die Übertragung von Reichsmarkforderungen auf Konten im Ausland,
- die Abtreitung von Reichsmarkforderungen an Ausländer,
- die Verfügung über solche Forderungen zugunsten von Ausländern.

Beispiele: a) Die Firma P. in Breslau, die Waren aus Saarbrücken bezieht, will einen Teil ihres in Breslau bestehenden Bankkontos zur Abdeckung ihrer Kaufschulden benutzen. Da ihr Bankkonto eine RM-Forderung an das Bankinstitut darstellt, darf die Überweisung davon auf das in Saarbrücken geführte Bankkonto ihres saarländischen Lieferanten nur mit Genehmigung bewirkt werden. — b) Herrn Sch. in Schweidnitz gehört eine auf einem in Schweidnitz belegenen Grundstück ruhende Goldmarkhypothek über 10 000 RM, die er an seinen Onkel, der seinen dauernden Wohnsitz in Paris hat, abtreten will. Er bedarf dazu der Genehmigung, da auch Hypotheken als Forderungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten. — c) Herr M. in Oppeln besitzt ein RM-Bankkonto bei einer dortigen Bank. Ein Ausländer, mit dem er befreundet ist, bittet ihn, einen von ihm akzeptierten, in Deutschland zahlbar gestellten RM-Wechsel einzulösen. Will Herr M. zu dieser Einlösung sein Bankguthaben, das eine RM-Forderung darstellt, benutzen, so bedeutet sein an

die Bank zu erteilender Auftrag eine genehmigungspflichtige Verfügung, denn über die RM-Forderung soll zugunsten eines Ausländers verfügt werden.

Unter diese Bestimmungen fällt auch die Aufrechnung zweier RM-Forderungen, deren eine Partei Ausländer ist, weil der inländische Gläubiger bei Erklärung der Aufrechnung über seine RM-Forderung zugunsten des ausländischen Gläubigers verfügt. Inländische Kreditinstitute einschl. Postscheckämter, dürfen auf ein bei ihnen geführtes Konto eines Ausländers oder Saarländers Reichsmarkbeträge, die aus Bareinzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen eines Inländers stammen, nur mit Genehmigung gutschreiben.

### RM- oder GM-Kredite an Ausländer

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Einräumung von RM- oder GM-Krediten seitens eines Inländers zugunsten eines Ausländers oder Saarländers genehmigungspflichtig ist. Als Krediteinräumung im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht allein die Darlehnsgewährung, sondern auch

- a) die Einräumung von Diskont- und Akzeptkrediten,
- b) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, und zwar sowohl wenn der Gläubiger als auch wenn der Hauptschuldner ein Ausländer oder Saarländer ist,
- c) die Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch den inländischen Grundstückseigentümer für die persönliche Schuld eines Ausländers oder Saarländers.

Dagegen kann u. a. der Kaufpreis für gelieferte Waren ohne Genehmigung gestundet werden. Desgleichen ist zur Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredites sowie zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld durch den inländischen oder ausländischen Grundstückseigentümer zur Sicherung eines diesem von einem Ausländer oder Saarländer gleichzeitig gegebenen Kredits (z. B. Darlehen, Restkaufgeld, Warenkredit) keine Genehmigung erforderlich.

### Genehmigungsbehörden

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt seitens der bei Landesfinanzämtern gebildeten „Stelle für Devisenbewirtschaftung“. Zuständig ist die Devisenstelle, in deren Bezirk der zur Einholung der Genehmigung verpflichtete ansässig ist. (Niederschlesien: Landesfinanzamt Breslau; Oberschlesien: Landesfinanzamt Neiße.) Für genehmigungspflichtige Handlungen, die zugunsten eines Saarländers erfolgen sollen, steht

jedoch die Entscheidung dem Sonderbeauftragten des Präsidenten des Landesfinanzamts Köln, als Stelle für Devisenbewirtschaftung, in Saarbrücken 1, Neumarkt 26, zu, an den die erforderlichen Anträge unmittelbar zu richten sind. Die Genehmigung wird unwirksam, wenn der Verwendungszweck nachträglich fortfällt, oder wenn seit ihrer Erteilung ein Monat verstrichen ist.

### Freigrenze

Übersteigt der Wert sämtlicher genehmigungspflichtigen Leistungen eines zur Einholung der Genehmigung verpflichteten Inländers innerhalb eines Kalendermonats nicht den Betrag von 200 RM, so können die Leistungen ohne Genehmigung bewirkt werden (mit Ausnahme der unten genannten Fälle, für die diese Freigrenze nicht gilt). Im Rahmen der Freigrenze erfolgt der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel, die Überweisung von Geldbeträgen und Versendung von Wertbriefen usw. nach dem Auslande gegen Vorweis des amtlichen Reisepasses. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden von einer Person, die innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen hat. Sie kann nicht an andere Personen übertragen werden, beispielsweise durch Zur-Verfügung-stellen von Reisepässen anderer Personen. Für die im Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande (Transferierungsgesetz) vom 9. 6. 33 vorgesehenen Fälle — Zahlung von Zinsen, Gewinnanteilen, Tilgungsbeträgen, Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und andere Vermögensanlagen von Ausländern oder Saarländern — ist die Freigrenze aufgehoben. Derartige Zahlungen können nur mit Genehmigung an die „Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden“ geleistet werden. Die Freigrenze gilt außerdem nicht für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung, die nach dem 19. 2. 32 abgeschlossen oder von RM oder GM auf fremde Währung umgestellt worden sind.

Mit der Aufzählung dieser Punkte ist das deutsche Devisenrecht noch keineswegs erschöpfend behandelt. Die Bestimmungen über den Verkehr mit ausländischen Wertpapieren, mit inländischen auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren, mit Gold, sowie die Bestimmungen der deutschen Kreditabkommen, konnten — als nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehörend — nicht berücksichtigt werden. Die wichtigsten der für den Handelsverkehr erlassenen Spezialvorschriften werden in der nächsten Nummer der „OWZ“ behandelt werden.

## Was kann heute noch gepfändet werden?

Von Amtsgerichtsrat Dr. Wedde, Trebnitz

### A. Geld

Barmittel (Münzen, Papiergegeld, Wertpapiere usw., nicht Forderungen auf Zahlung von Geld) sind ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Schuldners pfändbar.

#### Ausnahmen:

1. Falls Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde für die Dauer von zwei Wochen nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, ist unpfändbar der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag (§ 811 Ziffer 2 ZPO).

2. Unpfändbar ist der zur Beschaffung von Futter- und Streuvorräten auf zwei Wochen erforderliche Geldbetrag, wenn der Schuldner eine Kuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe besitzt, die zur Ernährung seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind, und er keine solchen Vorräte hat (§ 811 Ziffer 3 ZPO).

3. Unpfändbar ist bei Beamten, Lehrern usw. ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienstekommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt (§ 811 Ziffer 8 ZPO).

4. Bei Inhabern (Eigentümern oder Pächtern) landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe sind unpfändbar Barmittel, soweit sie der Schuldner zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtzinsverpflichtungen braucht (§ 7

der Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933, RGBl. S. 63).

Nicht berührt von dieser Vorschrift werden aber

- a) nach dem 31. Dezember 1932 fällig gewordene gesetzliche Unterhaltsansprüche (§ 8 aaO. Ziffer 1),
  - b) Ansprüche auf Lohn, Kostgeld und andere Dienstbezüge der Personen, die im Haushalt des Schuldners oder in seinem Wirtschaftsbetriebe pp. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder gestanden haben (§ 8 aaO. Ziffer 2),
  - c) Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der nach dem Inkrafttreten dieser VO. fällig gewordenen Prämien, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zu dem Betriebe und dem Haustrat gehörigen beweglichen Sachen handelt (§ 8 aaO. Ziffer 3),
  - d) Ansprüche aus der Lieferung von Saatgut und Düngemitteln nach Maßgabe des § 8 aaO. Ziffer 4.
- Wegen der Ansprüche zu 4a-d sind also Zwangsvollstreckungsmaßnahmen absolut zulässig. Eine relative Zulässigkeit der Geldpfändung (d. h. die Pfändung ist an sich zulässig, muß aber, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, aufgehoben werden) besteht
- e) bei Steuern, Sozialabgaben u. dgl., soweit diese Beiträge für die Zeit nach dem 31. März 1932 geschuldet werden (§ 9 Ziffer 1),
  - f) bei den Zinsen der erststelligen und aller sonstigen Hypotheken, wenn diese den Landschaften, Hypothekenbanken pp.

zustehen, soweit die Zinsen nach dem Inkrafttreten dieser VO. fällig geworden sind (§ 9 Ziffer 2).

- g) bei Forderungen aus Krediten, die zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt sind, oder aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die für den Betrieb nach dem 30. Juni bewirkt sind, mit Ausnahme des zu 4 d erwähnten Falles (§ 9 Ziffer 3).

Wegen der zu e—g bezeichneten Ansprüche kann also Geld unbeschränkt gepfändet werden. Die Zwangsvollstreckung muß aber aufgehoben werden, wenn der Landrat bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung Mittel entzogen würden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1933 nicht entbehren kann, und er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird. Das Gericht kann die Aufhebung der Zwangsvollstreckung davon abhängig machen, daß sich der Schuldner einer Aufsicht unterwirft (§ 9 Abs. 2 aaO).

Zu beachten ist bei den Vorschriften der §§ 7—9 der Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz, daß die Bestimmungen nur bis 31. Oktober 1933 gelten (Art. 1 § 1 der VO vom 14. 2. 1933, RGBl. S. 63).

5. Unpfändbar sind Barmittel, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und die der Schuldner braucht a) zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, b) zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten, c) zur Befriedigung von Ansprüchen, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgehen würden (§ 19 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933, RGBl. S. 302). In formeller Beziehung ist hier zu beachten, daß gegen den Beschuß des Amtsgerichts abweichend von den allgemeinen Bestimmungen nur noch die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig ist, nicht dagegen mehr die weitere sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht. Befristet ist diese Vorschrift bis 31. März 1934.

6. Wegen eines Anspruchs, der durch eine auf einem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschatz gesichert ist, ist die Beschlagnahme von Geld unzulässig, wenn der Schuldner

- ohne sein Verschulden infolge Rückgangs der Miet- oder Pachtzinsseinnahmen oder infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückgangs seiner sonstigen Bezüge zur Zahlung außerstande ist, und
- er der Mittel zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der zu 5 a—c aufgeführten Verpflichtungen bedarf.

Diese Ausnahmen greifen aber nicht Platz, soweit es sich um Ansprüche handelt, die aus notwendigen Instandsetzungsarbeiten am Grundstück, einschließlich Umbauten, oder zu diesem Zweck gewährten Krediten entstanden sind (§ 19a der VO. vom 26. 5. 33).

Bei den Fällen 5 und 6 ist zu beachten, daß das Gericht vor einer Entscheidung den Gläubiger hören muß. Bisher war das üblich, aber nicht notwendig. Das Gericht soll auch in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Gemeinsam ist beiden Fällen weiter einmal die Befristung bis zum 31. März 1934, und zweitens, daß sie keine Anwendung finden, soweit die VO. vom 14. 2. 33 Platz greift, siehe oben zu 4 (§ 19b der VO. vom 26. 5. 33).

## B. Sonstige bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind unpfändbar

- nach Maßgabe des § 811 Ziffer 1 ZPO: Kleidungsstücke, Wäsche, Hausrat u. dgl., soweit unentbehrlich für den Bedarf des Schuldners oder Erhaltung eines angemessenen Haushandes,
- nach Maßgabe des § 811 Ziffer 2 ZPO: Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel auf vier Wochen,
- nach Maßgabe des § 811 Ziffer 3 ZPO: Eine Milchkuh oder stattdessen zwei Ziegen oder Schafe nebst den auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten,
- nach Maßgabe des § 811 Ziffer 4 ZPO: Bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, gleichviel ob Pächter oder Eigentümer, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse,

soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden,

- nach Maßgabe der §§ 865 ZPO, 97, 98 BGB: Landwirtschaftliches Zubehör; nicht anwendbar, wenn der Schuldner nur Pächter ist,
- nach Maßgabe des § 811 Ziffer 5 ZPO: Bei Handwerkern pp. die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände.

In den Fällen 1—6 ist die Pfändung unzulässig.

An sich zulässig, aber auf Antrag des Schuldners unzulässig, ist die Pfändung beweglicher Sachen:

- Nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933, RGBl. S. 302. Hier gilt folgendes: Sind bei dem Schuldner bewegliche Sachen gepfändet, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder zum Hausrat gehören, oder Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung aufzuheben, wenn

- der Schuldner ohne sein Verschulden außerstande ist, die der Pfändung zugrundeliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, und
- ihm durch den Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

Handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung — das ist natürlich der Hauptfall —, so ist dem Antrage des Schuldners nur stattzugeben, wenn das Zahlungsunvermögen des Schuldners darauf beruht, daß sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach Eingehung der Verbindlichkeit verschlechtert hat. In diesem weitaus wichtigsten Falle genügt also die schlechte pekuniäre Lage an sich nicht, der Schuldner muß vielmehr glaubhaft machen, daß und wieso seine wirtschaftliche Lage sich nach Abschluß des Kaufvertrages etc., aus dem nun vollstreckt wird, derart verschlechtert hat, daß er nunmehr zahlungsfähig ist, während er zur Zeit des Vertragsabschlusses zur Erfüllung seiner Vertragspflichten in der Lage war. Sind die Voraussetzungen zu a und b erfüllt, so muß die Pfändung aufgehoben werden, d. h. die Pfandzeichen werden entfernt, und der Schuldner kann über die Sache nach Belieben verfügen. Von der Aufhebung der Pfändung ist aber abzusehen, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet werden würde. Auch hier bedarf es der Glaubhaftmachung der tatsächlichen Verhältnisse.

Das Vollstreckungsgericht kann aber an Stelle der Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen erscheint, die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen und dem Schuldner Zahlungsfristen bewilligen. Kommt der Schuldner der Zahlungsaufforderung nicht nach, so muß der Gläubiger die Aufhebung der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen, und diesem Antrage muß stattgegeben werden, wenn nicht der Schuldner glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge einer weiteren Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erfüllung der Zahlungsaufforderung außerstande war. Während sonst bei Erinnerungen des Schuldners gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung die Anhörung des Gläubigers nicht vorgeschrieben war, ist hier die Bestimmung getroffen, daß der Gläubiger vor der Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf Aufhebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung gehört werden muß. Im übrigen soll das Gericht auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Vorschrift ist bis 31. März 1934 befristet.

8. Nach Maßgabe des § 7 der Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (RGBl. S. 64). Geschützt sind hier bewegliche Sachen, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder einem damit verbundenen Nebenbetrieb gehören oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie, mit Ausnahme von Luxusgegenständen. Unerheblich ist hier, ob der Schuldner Pächter oder Eigentümer ist. Im übrigen, insbesondere wegen der Ausnahmen und der Befristung, siehe oben A 4.

Eine von den Gläubigern oft mißverstandene weitere Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 7 ff. VO. enthält § 10 aaO. Er besagt: Die Befugnis des Gläubigers wegen einer Forderung, für die ihm ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Recht zusteht, die Zwangsvollstreckung in den Pfandgegenstand zu betreiben, wird durch die Vorschriften der §§ 7—9 nicht berührt. Das Gleiche gilt für die Befriedigung aus Gegenständen, die dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet sind oder an denen er ein Zurückbehaltungsrecht hat. Das wird vielfach dahin aufgefaßt, daß §§ 7 ff. keine Anwendung finden, wenn infolge Beschlagnahme durch den Gerichtsvollzieher zur Zeit des Inkrafttretens der VO. bereits ein Pfandrecht an der Sache für den Gläubiger bestand. Davon ist keine Rede, auch eine solche Pfändung muß aufgehoben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der VO. vorliegen. Weiter stützen sich oft Gläubiger mit der Begründung auf § 10, die Sache, in die gepfändet sei, sei unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Auch das ist in der Mehrzahl der Fälle irrig. Der unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstand ist weder „dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet“ (im Gegenteil, der Gläubiger hat sich ja zu seiner Sicherheit das Eigentum vorbehalten, so daß eine Sicherungsbereignung durch den Schuldner gar nicht denkbar ist!), noch hat der Gläubiger ein Zurückbehaltungsrecht daran. Er hat die Sache ja gar nicht mehr, kann sie also auch nicht zurück behalten. Anders ist die Rechtslage nur, wenn der Gläubiger nicht auf Zahlung geklagt hat, sondern auf Herausgabe, z. B. auf Grund seines vorbehaltenen Eigentums. Dann kann er unbeschränkt in den Gegenstand, zu dessen Herausgabe der Gegner verurteilt ist, vollstrecken, aber das hat mit § 10 und mit den ganzen Vollstreckungsschutzverordnungen nichts zu tun. Denn sie alle beziehen sich nur auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, d. h. auf Vollstreckungen aus einem Urteil, das auf Zahlung einer Geldsumme lautet, nicht dagegen auf die Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen, d. h. auf Urteile, die die Verpflichtung des Schuldners enthalten, eine bestimmte Sache dem Gläubiger herauszugeben.

Ein Beispiel: Ein Fabrikant verkauft einem Landwirt unter Eigentumsvorbehalt eine Maschine und liefert sie. Der Käufer

kommt mit der Zahlung der Kaufpreisraten in Verzug. Klagt der Verkäufer nun daraufhin auf Zahlung des restlichen Kaufgeldes, so kommt dem Landwirt der Schutz der VO. zugute, die Pfändung in die Maschine ist unzulässig und muß auf Kosten des Gläubigers aufgehoben werden. Wählt dagegen der Fabrikant den anderen Weg, der ihm zur Verfügung steht, nämlich die Klage auf Herausgabe der Maschine wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages über den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand, so steht jetzt dem Landwirt der Schutz der VO. nicht zu, jetzt kann ohne weiteres in den Gegenstand vollstreckt werden.

9. Nach Maßgabe des § 19a der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. S. 302 ff.). Hiernach unterliegt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen eines Anspruchs, der durch eine auf einem Grundstück lastende Hypothek etc. gesichert ist, in der Zeit bis zum 31. März 1934 den Beschränkungen, die oben zu A 6 aufgeführt sind.

### C. Forderungen

Forderungen sind in einem weiteren Umfang pfändbar als bewegliche Sachen. Unpfändbar sind

1. der Arbeits- oder Dienstlohn, das Diensteinkommen und das Ruhegehalt u. dgl. des Schuldners, d. h. der Anspruch darauf, im Rahmen des § 850 ZPO. und des Lohnbeschlagsgesetzes,
2. die Guthaben des Inhabers eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, und die Forderungen, die ihm aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen, soweit der Schuldner die Guthaben oder Forderungen zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtzinsverpflichtungen braucht. Über das weitere siehe oben A 4,
3. die Miet- und Pachtzinsfordernungen im Rahmen des zu A 5 Dargelegten (§ 19 der VO. vom 26. 5. 1933),
4. die Forderungen nach Maßgabe des § 19a der VO. vom 26. 5. 33, siehe oben B 9.

## Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Arbeiten

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 180 vom 4. August 1933 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge, die das Reichskabinett in seiner Sitzung vom 14. Juli beschlossen hat:

I.  
Grundsätzlich haben über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen Organe nach Maßgabe der für die Vergebung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die häufig eigennützigen Motiven entspringende Einwirkung anderer Personen und Organe darf unter keinen Umständen geduldet werden; dem „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“ wird die Einwirkung auf die Vergebung öffentlicher Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden untersagt.

II.  
Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Es besteht im Gegenteil alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das seriöse, Anlage suchende ausländische Kapital das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Wirtschaft und die Rechtssicherheit im neuen Staate behält. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung deutscher Firmen mit Auslandskapital, die im übrigen deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, deutsche Maschinen benutzen usw., würde letzten Endes auch zahlreiche Volksgenossen brotlos machen.

III.  
Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligte Personen nicht arischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind. Es wird in das pflichtgemäße Ermessen der amtlichen Vergebungsstellen gelegt, hier die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen sachlich richtige Entscheidung zu treffen, wobei unter den zur Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Überlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Überlegungen vorangehen muß. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede an öffentlichen Aufträgen beteiligte Firma und ihre Inhaber in ihrer Tätigkeit den grundlegenden Forderungen der deutschen Staats- und Wirtschaftspolitik in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

Im übrigen sollen die Beschaffungsstellen sich jeder Schnüffelei enthalten; es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie ohne besonderen Anlaß etwa in jedem Einzelfalle weitläufige Untersuchungen nach der Ariereigenschaft der etwa in Frage kommenden Personen anstellen und — namentlich bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform fast undurchführbare — Untersuchungen vornehmen, die vielfach zu willkürlichen Veränderungen in der Organisation einzelner Betriebe und damit unter Umständen zu einer Gefährdung der Existenz der in dem Werk beschäftigten Arbeitnehmer führen können. Ausschlaggebend muß für die wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalles sein, ob die betreffende Firma deutsches Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) beschäftigt, deutsche Maschinen verwendet usw. und so einer beachtlichen Zahl deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gibt.

Bücherrevisor und Sachverständiger  
am Oberlandesgericht Breslau sucht

## Stellung als Abteilungsleiter oder kaufmännischer Fabrikleiter

in kleinerem oder mittlerem Betriebe der Provinz.  
Langjähr. Mitglied der NSDAP. Gute Referenzen  
stehen zur Verfügung. Angebote unter C 5  
„Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“, Graupenstr. 15

## IV.

Die Berechtigung zu einer besonderen Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer kann nur insoweit anerkannt werden, als sie sich im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A, § 26, 3) bewegt. Hier nach sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten im allgemeinen einheimische Angebote vor auswärtigen bevorzugt werden sowie unter einheimischen jene, die am Ort der Leistung oder in dessen Nähe den Auftrag im eigenen Betriebe ausführen und hauptsächlich ortsansässige Arbeiter beschäftigen. Dagegen würde ein grundsätzlicher Ausschluß auswärtiger Bieter oder aber ihre Nichtberücksichtigung trotz offensichtlich günstiger Angebote gesamtwirtschaftlich äußerst ungünstige Wirkungen haben. Regionale Abgrenzungen, die die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, dürfen bei Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Körperschaften keinesfalls Platz greifen. Es ist vielmehr notwendig, einer derartigen Entwicklung rechtzeitig entgegenzutreten.

\*

Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Rundschreiben vom 19. Juli 1933 diese Richtlinien sämtlichen Landesregierungen zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, die Befolgung derselben bei allen in Frage kommenden Beschaffungsstellen sicherzustellen. Nachdem der Reichswirtschaftsminister noch besonders darauf hingewiesen hat, daß für die Ausgestaltung der Richtlinien in erster Linie der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung, hinter den im gegenwärtigen Zeitpunkt alle sonstigen Überlegungen zurücktreten müßten, entscheidend gewesen sei, führt er zu den einzelnen Ziffern der Richtlinien noch folgendes aus:

Zu 1. In letzter Zeit haben zahlreiche Behörden, z. T. veranlaßt durch außerhalb ihres Geschäftsbereichs stehende nichtamtliche Stellen, neue Richtlinien über die Auswahl der zur Angebotsabgabe bei öffentlichen Vergaben zuzulassenden Firmen aufgestellt. Dienstanweisungen und Richtlinien der vorbezeichneten Art führen, zumal wenn die einzelnen Vergebungsstellen jeweils gesondert abweichende Maßnahmen ergreifen, zu einem Chaos auf dem Gebiete des Vergebungswesens und zu einer schweren Schädigung der Staatsautorität und der Wirtschaft. Die Aufstellung von Richtlinien und die Durchführung der Vergebungen ist ausschließlich Sache der dafür zuständigen, in ihrer dienstlichen Verantwortung nur ihren amtlichen Vorgesetzten verantwortlichen amtlichen Stellen; aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, etwa die Auswertung der Angebote bei den Vergebungsstellen durch nichtamtliche Stellen oder Organe irgendwelcher Art vornehmen zu lassen. Sofern die Vergebungsstellen bei der Prüfung der Angebote der Mitwirkung von Sachverständigen im Einzelfall bedürfen, haben sie hierbei nach den Vorschriften der Verdingungsordnung zu verfahren.

Zu 2. In der deutschen Wirtschaft arbeiten — eine Tatsache, die vorläufig nicht zu ändern ist — z. Zt. noch viele Milliar-

den ausländischen Kapitals, teils in Form verantwortlicher Beteiligungen (Aktienbesitz usw.), teils in Form von lang- und kurzfristigem Leihkapital. Ob eine deutsche Firma mit ausländischem Leihkapital arbeitet, ist in der Regel schwer zu ermitteln, um so mehr, als die Verhältnisse sich hier dauernd ändern. Am leichtesten feststellbar ist die Tatsache verantwortlicher ausländischer Kapitalbeteiligung durch Aktienbesitz und dgl. Gerade diese Form der Kapitalbeteiligung ist aber die volkswirtschaftlich erträglichere, weil der ausländische Aktionär in ganz besonderem Maße mit der deutschen Wirtschaft schicksalsverbunden ist; in Notzeiten bekommt er keine Dividende und muß sich darüber hinaus auch mit Kapitalverlusten (Zusammenlegung des Aktienkapitals usw.) abfinden, während an die ausländischen Darlehnsgeber in der Regel ohne Rücksicht auf die Lage des Schuldners die Zinsen usw. zu leisten sind. Ferner muß im Auge behalten werden, daß auch nicht unerhebliche deutsche Kapitalien im Auslande angelegt sind. Man denke nur an die sehr wertvollen Investitionen der Seeschiffahrt und die zahlreichen deutschen Tochtergesellschaften im Auslande. Es liegt im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft, zu Vergeltungsmaßnahmen des Auslandes keinen Anlaß zu geben.

Zu 3. Im Interesse der unbedingt erforderlichen Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse muß sichergestellt werden, daß die Befolgung des selbstverständlichen Grundsatzes der Bevorzugung deutschstämmiger Firmen bei gleichwertigen Angeboten nicht dazu führt, daß die Beschaffungsstellen durch Einleitung peinlicher Untersuchungen nach dem deutschstämmigen Charakter einer Firma in jedem Einzelfall und ohne besondere Anlaß die Wirtschaft in ständig neue Beunruhigung versetzen, die letzten Endes auf Kosten der von der Reichsregierung an die Spitze ihres Programms gestellten Arbeitsbeschaffung geht. Wenn, wie mir mitgeteilt worden ist, z. B. der Nachweis verlangt wird, daß in den bisherigen Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft die Vertretung der Aktienmehrheit stets in christlichen Händen gewesen sei, und weiter die Ergänzung dieser Erklärung durch einen Nachweis der Ariereigenschaft der Großeltern zweier Aufsichtsratsmitglieder gefordert wird, so dient ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsbeschaffung.

Zu 4. Bereits in früheren Rundschreiben habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Errichtung innerdeutscher Wirtschaftsgrenzen, welche die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, vermieden werden muß. Es ist daher untragbar, wenn z. B. in dem Merkblatt einer Großstadt der Grundsatz aufgestellt wird, daß bei den Lieferungen für die Stadt auswärtige Bewerber nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn ein besonderes Interesse dieser Stadt vorliege. Die Wirtschaftskrise und das Wohl der Volksgemeinschaft machen es erforderlich, den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ nicht an die Grenzen und Interessen einzelner Städte oder Länder zu binden. Es würde zu schweren Schädigungen der Gesamtwirtschaft führen, wenn jede Stadt und jedes Land den Grundsatz vertreten würden, daß künftig ihr öffentlicher Bedarf nur von Firmen ihrer Stadt oder ihres Landes gedeckt werden dürfe, und die übrigen Teile des Reiches, die auf die gegenseitige wirtschaftliche Befruchtung durch die öffentlichen Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden geradezu angewiesen sind, dabei ihrem Schicksal und ihrer wirtschaftlichen Not überlassen würden.

\*

Künftig werden von sämtlichen staatlichen und kommunalen Vergebungsstellen, einschließlich der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Vergebungen nur auf Grund der vorstehenden Richtlinien vorgenommen werden. Mit deren Erlaß sind alle sonstigen in letzter Zeit etwa ergangenen Richtlinien einzelner Behörden und Organisationen gegenstandslos geworden. Für die Ausgestaltung der Richtlinien ist in erster Linie der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung entscheidend gewesen, hinter dem im gegenwärtigen Zeitpunkt alle sonstigen Erwägungen zurücktreten müssen.

**Deutsches Volk! Glaube nicht, daß das Problem der Arbeitsbeschaffung in den Sternen gelöst wird. Du mußt selbst mithelfen, es zu lösen, du mußt aus Einsicht und Vertrauen alles tun, was Arbeit schaffen kann. Jeder Unternehmer, jeder Hausbesitzer, jeder Geschäftsmann, jeder einzelne hat die Pflicht, nach seinem Vermögen mitzuhelpen, Arbeit zu schaffen, und vor allem, jeder hat die Pflicht, sich der deutschen Arbeit zu erinnern.**

# Aus Schlesiens Wirtschaft und Verkehr

## Ostdeutsche Not und „Frachtbasis Neunkirchen an der Saar“

Von Dipl.-Ing. Kurt Prankel, Groß-Strehlitz

Unter den Maßnahmen der Rettungsaktion für Ostpreußen ist eine weitgehende Industrialisierung der Provinz vorgesehen. In die ländlichen ostpreußischen Bezirke sollen Filialbetriebe der im Reich bestehenden Industrien und Betriebe der weiterverarbeitenden Industrien — vor allem der Metallindustrie und der Textilindustrie — verlegt werden. Dieser Plan ist in mehrfacher Hinsicht außerordentlich begrüßenswert. Es kommt darin der gesunde Gedanke zum Ausdruck, daß es zur Rettung Ostdeutschlands nicht genügt, die Landwirtschaft des Ostens durch unmittelbare Hilfsmaßnahmen zu stützen, sondern daß ein dauernder Erfolg nur dann erwartet werden kann, wenn der Landwirtschaft des Ostens auch genügend Käufer für ihre Erzeugnisse verschafft werden. — Begrüßenswert ist der Plan ferner deshalb, weil es durch die Verlegung der Industrien in ländliche Gegenden möglich wird, den Arbeitern und Angestellten dieser Industrien Land zuzuteilen und ihre Verbundenheit mit dem Boden wiederherzustellen.

Ostpreußen wird in wirtschaftlicher Beziehung oft mit einer Insel verglichen. Unsere Heimatprovinz Schlesien gleicht einer schmalen Halbinsel, die sich weit herausstreckt zwischen Polen und der Tschechoslowakei, Staaten, mit denen die wirtschaftlichen Beziehungen getrübt sind. Schlesien hatte früher eine blühende weiterverarbeitende Eisenindustrie, die insbesondere als Landmaschinenindustrie in vielen mittleren und kleineren Betrieben über das ganze Land verteilt war. Der Ungunst der Nachkriegsverhältnisse sind sehr viele angesehene schlesische Firmen erlegen; der Rest kämpft mit vermindernten Belegschaften um sein Weiterbestehen. Es ist deshalb zu hoffen, daß auch der schlesischen Wirtschaft durch Maßnahmen geholfen wird, die eine Stärkung der noch vorhandenen weiterverarbeitenden Eisenindustrie herbeiführen und die Entstehung neuer Betriebe begünstigen.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Maschinenfabriken untereinander ist es von entscheidender Bedeutung, welche Frachten sie für ihr Hauptrohmaterial — das Eisen — zu zahlen haben. Die Lage der schlesischen Maschinenfabriken ist in dieser Beziehung äußerst ungünstig. Sämtliche deutschen Walzwerke sind im Stabeisen-Verbande kartellmäßig verbunden. Der Preis des Stabeises ist für das ganze Reichsgebiet einheitlich festgesetzt; er gilt mit „Frachtbasis Neunkirchen oder Oberhausen“. Was bedeutet diese Frachtbasis? Jeder deutsche Bezieher von Walzeisen muß das Eisen — gleichgültig, wo das liefernde Walzwerk tatsächlich liegt — so bezahlen, als ob das Eisen aus Neunkirchen an der Saar oder aus Oberhausen im Rheinland geliefert würde. Wenn beispielsweise eine Maschinenfabrik in Gleiwitz Stabeisen aus dem Walzwerk der Hermann-Hütte in Laband — also dicht bei Gleiwitz — bezieht, berechnet das Walzwerk hierfür — außer dem eigentlichen, im ganzen Reiche gleichen Eisenpreise — ferner noch einen Betrag in Höhe der Eisenbahnfracht von Neunkirchen an der Saar bis Gleiwitz. Die Gleiwitzer Maschinenfabrik an der Ostgrenze des Reiches muß also das Stabeisen, das in ihrer nächsten Nähe in Laband gewalzt wird, so bezahlen, als ob es aus Neunkirchen an der Westgrenze des Reiches käme. Durch diese Berechnungsart haben die Maschinenfabriken im Westen einen gewaltigen Vorsprung vor den Maschinenfabriken Ostdeutschlands. Der Grundpreis des Stabeises in gewöhnlicher Handelsgüte beträgt für Verbraucher, soweit es sich nicht um Großhändler und Großverbraucher handelt, 113,50 RM/to ab Neunkirchen. Für den Bezieher in Oberschlesien erhöht er sich durch die Berechnung der Fracht von Neunkirchen bis Oberschlesien um etwa 33 RM. auf 146,50 RM./to.

Die oberschlesische Maschinenfabrik muß also das Eisen um etwa 30 Prozent teurer bezahlen als eine Maschinenfabrik in der Nähe von Neunkirchen oder Oberhausen. Wenn man nun die Wettbewerbsfähigkeit zweier Maschinenfabriken untereinander vergleicht, von denen die eine beispielsweise in Frankfurt am Main, die andere in Oberschlesien liegt, und die ihre Maschinen in Waggonladungen beide nach Sagan liefern, so ergibt sich folgendes Bild:

Auf den Maschinen der Frankfurter Fabrik liegen folgende Frachtkosten:

Fracht für das Rohmaterial von Neunkirchen bis Frankfurt am Main und Fracht für die fertigen Maschinen von Frankfurt bis Sagan.

Auf den Maschinen des oberschlesischen Fabrikanten liegen dagegen folgende Frachten:

Fracht für das Rohmaterial von Neunkirchen über Frankfurt und Sagan bis Oberschlesien und Fracht für die fertigen Maschinen von Oberschlesien zurück nach Sagan.

Gegenüber den Frankfurter Maschinen liegen also auf den oberschlesischen Maschinen folgende Mehrfrachten:

Fracht für das Rohmaterial von Sagan nach Oberschlesien und Fracht für die fertigen Maschinen von Oberschlesien zurück nach Sagan.

Im Wettbewerb mit dem westdeutschen Fabrikanten ist also in obigem Beispiele der oberschlesische Fabrikant vorbelastet mit der doppelten Fracht Oberschlesien—Sagan. Die westdeutschen Fabrikanten können also im Osten den ostdeutschen Fabrikanten erfolgreich Konkurrenz machen. Die ostdeutschen Fabrikanten sind dagegen mit ihrem Absatz nur auf den Osten beschränkt und werden sogar in ihrem eigenen Gebiete durch die Konkurrenz des Westens niedergekämpft. Dieses Mißverhältnis wird dadurch gemildert, daß die Frachtsätze für Stabeisen etwas niedriger sind als die Frachtsätze für fertige Maschinen; der Unterschied der Frachten ist aber mit etwa 17 Prozent nicht wesentlich und ändert deshalb nichts Grundsätzliches an dem Gesamtbilde, zumal da diese Milderung z. T. wieder dadurch aufgehoben wird, daß die Rohmaterialfracht nicht nur für das in der Maschine tatsächlich enthaltene Eisen, sondern auch für den bei der Fabrikation entstehenden Abfall (abfallende Enden, Verschnitt, Ausschuß usw.) gezahlt werden muß. Es handelt sich bei dem vorstehenden Beispiele nicht etwa um einen konstruierten Fall. Die west- und süddeutschen Landmaschinenfabriken machen von ihrer frachtlich günstigeren Lage in der Form Gebrauch, daß sie ihre Erzeugnisse in Waggonladungen auf Versandlager im Osten bringen. Ähnlich wie bei dem Stabeisen liegen die Verhältnisse bei Gießereiroheisen, dem zweiten wichtigen Baustoffe der weiterverarbeitenden Eisenindustrie. Auch Gießereiroheisen wird in Oberschlesien erzeugt. Für den Osten gelten jedoch ebenfalls höhere Preise als für den Westen.

Wenn die jetzige Preispolitik des Stabeisen-Verbandes und des Roheisen-Verbandes beibehalten wird, muß die Entwicklung zwangsläufig folgenden Gang nehmen: Die weiterverarbeitende Eisenindustrie des Ostens kommt immer mehr zum Erliegen; die westdeutsche weiterverarbeitende Eisenindustrie vergrößert sich dagegen auf Kosten der ostdeutschen weiterverarbeitenden Eisenindustrie. Die ostdeutsche Schwerindustrie (Hochofen- und Walzwerke) verliert dadurch immer mehr diejenigen Abnehmer, die ihr das Eisen zur Zeit infolge der „Frachtbasis Neunkirchen“ am teuersten bezahlen. Sie muß ihre Abnehmer immer weiter im Westen suchen und erzielt dabei infolge der „Frachtbasis Neunkirchen“ immer schlechtere Preise. Im Konkurrenzkampfe mit der westdeutschen Schwerindustrie muß dann schließlich auch die oberschlesische Schwerindustrie zum Erliegen kommen. Neben dieser Entwicklung und durch diese bedingt geht hier eine Abwanderung der Arbeiter und Angestellten der gesamten östlichen Eisenindustrie. Der Raum in Ostdeutschland wird immer menschenleerer, derjenige im Westen im voller. Diese Entwicklung würde in schroffem Gegensatz zu dem stehen, was die Regierung als richtig erkannt hat und plant. Wenn die Entwicklung aufgehalten und ins Gegen teil umgekehrt werden soll, so muß auch hier das Ruder vollständig herumgeworfen werden. Es müßten die Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen die ostdeutsche weiterverarbeitende Eisenindustrie sich organisch entwickeln kann.

Das Ziel kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Der eine Weg wäre der, daß die Stabeisen- und Roheisenfrachten für den Bezug nach Ostdeutschland wesentlich gesenkt werden. Der andere gründlichere Weg wäre der, daß die oberschlesischen und mitteldeutschen eisenerzeugenden Werke die „Frachtbasis Neunkirchen bzw. Oberhausen“ aufgeben und ihre Preise ab eigenem Werk stellen, und zwar müßten die Preise so liegen, daß die ostdeutsche weiterverarbeitende Eisenindustrie den Wettbewerb mit der westdeutschen weiterverarbeitenden Eisenindustrie besser als bisher bestehen kann. Damit die oberschlesischen Walzwerke und Hochofenwerke in die Lage versetzt werden, ihre Preise entsprechend senken zu können, ist in beiden Fällen dafür zu sorgen, daß die Frachten für die Rohstoffbezüge der oberschlesischen Hochofen-

werke und Walzwerke herabgesetzt werden. Für eine Übergangszeit ist eine Senkung der in Frage kommenden Eisenbahnfrachten erforderlich. Währenddessen muß die Oder als wirklich zuverlässige Wasserstraße ausgebaut und eine frachtbillige Verbindung der Oder mit dem oberschlesischen Industriegebiete hergestellt werden. Hier hätte eine ganz große Aufgabe ihrer Lösung, durch die viele Hände Beschäftigung finden würden. Die aufzuwendenden Kosten sind vertretbar, weil eine Notwendigkeit von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung vorliegt.

## Aufruf zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit im Kammerbezirk Hirschberg

Die Industrie- und Handelskammer Hirschberg erläßt an alle Ihre Bezirksfirmen folgenden Aufruf:

Deutsche Volksgenossen! Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht im Mittelpunkt alles Geschehens. Der Erfolg dieser Bestrebungen ist entscheidend für die wirtschaftliche und kulturelle Zukunft unserer Nation. Jeder Unternehmer ist in der Lage und verpflichtet, unter Hintanzsetzung eigener Interessen hierbei mitzuhelpfen und muß jede Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung aufgreifen:

1. Doppelverdiener sind zum frühestmöglichen Termin zu entlassen und durch arbeitslose Volksgenossen zu ersetzen, selbst wenn die fachliche Einarbeitung der neuen Arbeitskräfte gewisse Unbequemlichkeiten verursacht.
2. Weibliche Arbeitskräfte, deren Angehörige noch in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben bedürftigen Volksgenossen Platz zu machen. Auch hier erwartet die Kammer die restlose Durchführung ihrer Empfehlung und den alsbaldigen Ersatz solcher Arbeitskräfte durch Arbeitslose.
3. Falls notwendig, unter entsprechender Verkürzung der Arbeitszeit, muß es ermöglicht werden, Mehreinstellungen vorzunehmen zum mindesten in dem Ausmaß, daß für je 10 bereits beschäftigte Arbeitskräfte 1 weitere Arbeitskraft eingestellt und über den Winter beschäftigt wird.

Die Kammer beauftragt die kaufmännischen und wirtschaftlichen Vereinigungen ihres Bezirks durch besondere Mitteilung mit der restlosen Durchführung dieser Maßnahmen und der erforderlichen Kontrolle bis zum 1. Oktober d. J., welche Betriebe sich ihrer vaterländischen Pflicht trotz gegebener Möglichkeiten entzogen haben. Jedem Unternehmer, der seiner sozialen Verpflichtung durch Mehrbeschäftigung von Arbeitslosen nachkommt, wird von der Kammer eine Ehrenurkunde hierüber ausgestellt werden. Die Vorkämpfer für das neue Deutschland, die arbeitslosen SA-Männer, sind nach wie vor bevorzugt zu berücksichtigen.

## Bekanntmachungen und Aufrufe des Treuhänders der Arbeit für Schlesien

Die öffentlichen und privaten Wirtschaftsvertretungen von Schlesien haben im Einvernehmen auch mit allen behördlichen Stellen einen Ausschuß zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Schlesien gebildet. Dieser Ausschuß wird nach Maßgabe des Regierungsprogramms und unter gleichzeitiger Einsetzung der privaten Wirtschaft alle Mittel in Bewegung setzen, um der Provinz Schlesien die angemessenen Arbeitsaufträge zu sichern und daneben noch in weitestem Maße zusätzliche und private Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Reich und Staat, Kommunen und Privatwirtschaft ergänzen sich zu einem gewaltigen Kampf gegen das verheerende Erbe der Vergangenheit, gegen die Arbeitslosigkeit. Zu diesem Kampf ist auch jeder einzelne Unternehmer in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe vom Großbetrieb bis zur kleinsten Arbeitsstätte mitberufen.

Die schlesische Landwirtschaft soll und will ihren Standesgenossen in anderen Landesteilen nicht nachstehen und hat schon kreisweise mit der zusätzlichen Einstellung möglichst vieler neuer Arbeitskräfte begonnen. Die Industrie und das Gewerbe zeigen verschiedentlich Anzeichen einer erneuten Zuversicht und neuer Wirtschaftshoffnung und gehen auch ihrerseits in dankenswertem Ausmaß daran, den Arbeitsmarkt durch Neueinstellungen zu entlasten. Die Kommunen und Kommunalverbände finden Mittel und Wege zu produktiver Arbeitsbeschaffung, sei es für sich, sei es in Verbindung mit Privatwirtschaftszweigen.

Alle genannten Stellen und jeder einzelne werden hiermit aufgefordert, mit allen Kräften und unter Zurückstellung eigenen Vorteils alles zu tun, um die Arbeitslosigkeit unserer schwer leidenden Provinz zu beheben.

Die Herausnahme jedes Erwerbslosen aus der öffentlichen Fürsorge und seine Einstellung in den Arbeitsprozeß bedeutet nicht nur eine Entlastung für die Fürsorger, sondern zugleich einen Gewinn für die Produktion und jeden einzelnen Steuerträger. Es wird hierbei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Neueinstellungen noch erheblich verstärkt werden können durch die zweckmäßige und allgemeine Ausschaltung von Doppelverdienern und durch die Ablösung der Frauenarbeit durch Männerarbeit. Auch nach dieser Richtung hin dürfen wir die freiwillige Mitarbeit aller

beteiligten Unternehmerkreise erwarten. Schließlich ist noch zu betonen, daß die Neueinstellungen sich besser auf eine etwas geringere Zahl, aber auf dauernde Einstellung über den Winter hinaus erstrecken, als daß eine nur vorübergehende Belebung bis zum Winter stattfindet. Wenn jeder einzelne uns auf diesem Wege folgt, dann wird auch Schlesien bald zu denjenigen Landeskreisen gehören, welche die große Aufgabe der Arbeitsbeschaffung zu meistern geholfen haben im Sinne unseres obersten Führers und zum Wohle für das gesamte Land.

Die Festsetzung angemessener Tarife über einen bisweilen untragbaren Tiefstand bedingt naturgemäß eine Erhöhung der Gestaltungskosten und damit in gewissem Maße eine Erhöhung der Preise. Bei der bisherigen Relation zwischen niedrigen Löhnen und bisherigen Verkaufspreisen wird in vielen Fällen eine nur geringe Preiserhöhung zum Ausgleich auch unter den erhöhten Lohnsätzen genügen. Wenn weiterhin bisher untersetzte Löhne, noch dazu unter Zuhilfenahme von Schwarzarbeit dazu benutzt werden sind, um eine wilde Schleuderkonkurrenz zu treiben, so muß dieser Methode künftighin radikal ein Ende bereitet werden. Die Unternehmerkreise wie auch die Körperschaften für Handel, Handwerk und Gewerbe werden deshalb erachtet, auch der Preisbildung ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, damit wieder ein gesundes Unternehmertum erstehen zum Nutzen von Staat und Gemeinde und zum Nutzen auch der Arbeitnehmerschaft.

Seit dem Bestehen der Amtsstelle häufen sich Einzelbeschwerden und Gesuche in derartigem Umfang, daß die Gesamtarbeit und Abwicklung bedeutend wichtiger Entscheidungen verzögert wird. Es wird daher folgendes bestimmt:

- Sämtliche Einzelbeschwerden und Gesuche sind von jetzt ab an die Sonderbeauftragten zu richten, und zwar:
- a) für Oberschlesien: an Dipl.-Ing. Hempel oder Dr. Nocke, Gleiwitz, Jahnstraße 9,
  - b) für Mittelschlesien: an die Amtsstelle des Treuhänders der Arbeit selbst, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 21b,
  - c) für Niederschlesien: an Gauwirtschaftsberater Joh. Meyer, Görlitz, Industrie- und Handelskammer.

Persönliche Sprechstunden im Büro der Amtsstelle finden nur statt: Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, und zwar nur für generelle Anfragen, welche ganze Betriebe oder Verbände betreffen. Die gleichen Angelegenheiten sind vor den Sonderbeauftragten vorweg zu erörtern und bis zum vorläufig geschiedlichen Abkommen zu bringen. Einzelfälle der Arbeitsbestimmungen, des Lohnes, Urlaubs und der Entlassung sind örtlich durch die zuständigen Betriebszellenoblate oder Kreisbetriebszellenleiter wahrzunehmen und soweit sie nicht schiedlich beseitigt werden, dem jeweiligen Sonderbeauftragten zuzuleiten. Die weitere Bearbeitung erfolgt unter interner Dienstverteilung durch den Treuhänder der Arbeit selbst.

Fragen der Arbeitsbeschaffung sind an den Arbeitsausschuß für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, zu Händen des Herrn Dr. Baier, Breslau 6, Nikolaistadtgraben 18, zu richten.

## Der Zinkzoll — auch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Dem Geschäftsbericht der Bergwerksgesellschaft von Giesche's Erben für das Jahr 1932 entnehmen wir die folgenden Ausführungen, die sich mit der Frage des Zinkzolles beschäftigen:

Die Verteter der Zinkindustrie waren weiter bemüht, den dringend gebotenen Zollschatz zu erreichen. Die Entscheidung ist noch nicht gefallen; ein wirksamer Zinkzoll liegt aber im Sinne des von der nationalen Regierung erstrebten Schutzes der nationalen Arbeit und der nationalen Rohstoffe. Die Gründe, die für den Zollschatz sprechen, sind kurz folgende: Die Zinkherstellung ist eine echte Urproduktion, der landwirtschaftlichen Produktion gleichzusetzen. Der inländische Zinkpreis ist ohne einen Zoll schutzlos dem Auslandsvalutadumping ausgesetzt. Der Preisindex für Zink liegt etwa auf 49, der deutsche Preisindex für industrielle Rohstoffe und Halbwaren etwa auf 89, für industrielle Fertigwaren auf 112 und für Agrarstoffe etwa auf 86. Die deutsche Zinkerzeugung beträgt infolge der offenen Grenzen, gemessen am deutschen Verbrauche, nur etwa 30 Prozent, und das, obwohl die Rohstoffdecke (Zinkerzvorrat) für den jetzigen Verbrauch mehr als ausreicht und sogar für den Verbrauch der Hochkonjunkturjahre 1927 bis 1929 etwa zu 70 Prozent ausgereicht hätte. Ungerade 80 Prozent der Weltzinkproduktion stehen unter Zollschatz. Die Einführung eines deutschen Zinkzolles ist ohne Schädigung der exportierenden Industrie möglich. Der Zinkzoll würde eine wesentliche Devisenersparnis und durch Ausnutzung der inländischen Bodenschätze erweiterte Arbeitsgelegenheit bringen. Die Subventionierung des Zink- und Bleierzbergbaues ist nur als eine Notmaßnahme für den Übergang zum Zinkzolle zu verstehen.

## Getreideeindeckung im Rahmen der Lagerverhältnisse

Der Vorstand der Produktenbörse zu Breslau hat sich mit einem Rundschreiben an seine Mitglieder gewandt und es ihnen zur Pflicht gemacht, die Maßnahmen der Reichsregierung zur Unterbringung der Getreideernte in jeder Weise zu beachten und zu fördern. Er hat insbesondere angeregt, daß die im Produktionsgebiet liegenden Abnehmer über die natürliche Deckung hinaus ihren Lagerverhältnissen entsprechend soviel Getreide wie möglich aufnehmen, damit Absatzstockungen vermieden werden. Auch von den Lombardierungsmöglichkeiten soll in weitestem Umfange Gebrauch gemacht werden.

## Ausverkäufe, Verkäufe

In der Zeit vom 7. bis 19. August wurden bei der Industrie- und Handelskammer Breslau folgende Ausverkäufe bzw. folgender Verkauf angemeldet:

Artur Sachs, Museumsplatz 13, Fachgeschäft für Gaststätten-Einrichtungen; Ausverkauf in Glas, Porzellanwaren und Metallwaren für den hauswirtschaftlichen Bedarf (Restaurationsbedarf ausgenommen) wegen Aufgabe derselben.

Rudolf Hanak, Kaiser-Wilhelm-Straße 20, Büromaschinen; Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

Stoff-Tichauer, Neue Graupenstr. 10, Stoffe pp.; Räumungsverkauf wegen Geschäftsauflegung.

Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Liegnitz haben nachstehende Firmen einen Verkauf bzw. Ausverkauf angemeldet und das vorgeschriebene Warenverzeichnis, das in der Geschäftsstelle der Kammer, Schützenstr. 25, zur Einsicht ausliegt, eingereicht.

Fa. Carl Blumenfeld Nachf., Damenkonfektion, Liegnitz, Ring 8; Räumungsverkauf wegen Verkauf des Geschäftes.

Kaufmann Otto Kreibe, Fabrikation von Phantasie-, Strick- und Wollwaren, Liegnitz, Piastenstr. 62; Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

## Neuer Frachtenttarifkursus im Herbst 1933

Das Kuratorium des Breslauer Industriekartells erwägt z. Zt. mit der Reichsbahndirektion Breslau, im Herbst d. J. einen neuen Kursus stattfinden zu lassen. Wunschgemäß soll von dem abgekürzten Verfahren des letzten Kursus wieder abgesehen werden. Angesichts der umfangreichen Änderungen, besonders der Inlands-tarife, wird mit einer starken Teilnahme gerechnet. Voraus-

## Büro- u. Geschäftsräume

modern, mit Lastenfahrstuhl und Etagenheizung billig **Roßmarkt 11** nächst Blücherplatz zu vermieten. Anruf 58244

meldungen, auch aus den nicht angeschlossenen Gewerbezweigen, werden bereits jetzt entgegengenommen. (Anschrift: Breslau 6, Nikolaistadtgraben 18).

## Ein besonderes Telegramm aus Anlaß des Reichsparteitages der NSDAP

Die Deutsche Reichspost wird allen Teilnehmern an der Reichstagung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in Nürnberg Gelegenheit bieten, ihren daheim gebliebenen Angehörigen, Parteigenossen usw. aus Nürnberg einen telegraphischen Gruß oder eine Mitteilung zu senden, sowie von diesen in Nürnberg begrüßt zu werden oder eine Nachricht zu erhalten. Zu diesem Zwecke führt die Deutsche Reichspost für die Zeit vom 30. August bis einschließlich 6. September ein besonderes, verbilligtes Telegramm ein. Das Telegramm kann in dieser Zeit von jedermann bei allen Telegraphenanstalten aufgegeben und an einen beliebigen Empfänger in einem innerhalb des Reiches gelegenen Ort gerichtet werden. Das Telegramm wird auf einem besonderen, eigens für diesen Zweck entworfenen Schmuckblatt ausgefertigt. Das neue Schmuckblatt zeigt auf der Vorderseite über einem Wald von Hakenkreuz- und schwarz-weiß-roten Fahnen die kraftvolle Gestalt eines großen fliegenden Adlers, überstrahlt von der Sonne des Hakenkreuzes, die düsteres Gewölke sieghaft durchdringt. Die Gebühr für das Telegramm (10 Gebührenwörter) beträgt 1,50 RM.; jedes weitere Wort kostet 5 Rpf. Von der erhobenen Gebühr fließen 25 Rpf. in die vom Reichskanzler Adolf Hitler ins Leben gerufene „Stiftung für Opfer der Arbeit“.

Nach dem 6. September wird das neue Schmuckblatt (LX 9) auch weiterhin zur Ausfertigung von Telegrammen, wie jedes andere Schmuckblatt, benutzt werden.

## 70. Geburtstag

Am 24. August konnte der Kaufmann Oscar Tietze, Namslau, der Inhaber der Firma Oscar Tietze, Nährmittelwerk „Apis“, sein 70. Lebensjahr vollenden. Herr Tietze ist seit 1910 Mitglied der Industrie- und Handelskammer Breslau.

# Einzelhandelsfragen

## Unlauterer Wettbewerb

Entscheidungen des Sonderausschusses der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages

### Ankündigung:

**„Unsere Spesen zahlen wir allein —“**

Antrag: Ist im Einzelhandel eine Ankündigung der Art zulässig, daß „billige“ Preisangebote damit begründet werden, daß der Ankündigende im Gegensatz zu den Wettbewerbern seine Spesen allein zahle und keine „große verschwenderische Reklame und keinen großartigen Ausstattungsluxus“ betreibe, den „die Kunden mitbezahlen müssen“?

Gutachten: Die Ankündigung ist insoweit unzweifelhaft unzulässig, als in der hier in Frage kommenden Ankündigung angegeben wird, der Ankündigende zahle die Spesen allein. Im übrigen hängt die Beurteilung derart allgemeiner betriebswirtschaftlicher oder wirtschaftspolitischer Darlegungen von den Umständen des einzelnen Falls, insbesondere davon ab, ob und inwieweit solche Ankündigungen offensichtlich der Irreführung dienen.

Begründung: Ein Kaufmann erließ unter der stark hervortretenden Überschrift „Unsere Spesen“ eine Ankündigung, die nach der Überschrift fortfuhr „zahlen wir allein. Wir machen keine große verschwenderische Reklame und treiben keinen großartigen Ausstattungsluxus, den unsere Kunden mitbezahlen müßten. Darum aber sind unsere Preise zeitgemäß billig, denn wir brauchen keinen kostspieligen Aufwand daraufzuschlagen.“ Daß die Firma die Spesen allein zahle und deshalb so billig sei, ist offensichtlich unrichtig, da jeder Verkäufer im Kaufpreis seine Unkosten einschließlich der Spesen bezahlt erhält, mag auch, wenn man zunächst aus dem Verkaufspreis den Einkaufspreis deckt, ein größerer oder geringerer Teil der Spesen ungedeckt bleiben.

Die Ankündigung gehört zu denen, die in der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1931, abgedruckt in „Markenschutz und Wettbewerb“ 1932, Seite 14, als eine unpersönliche und zulässige Reklame gekennzeichnet ist. Damals handelte es sich um den Vergleich zweier Verkaufssysteme, des Barverkaufs- und des Abzahlungs- oder Kreditsystems. Das Barverkaufssystem war für den Kunden als wesentlich vorteilhafter bezeichnet worden. Im vorliegenden Fall werden die Geschäfte mit hohen Reklameaufwendungen und kostspieliger Ausstattung den anderen Geschäften gegenübergestellt. Das Reichsgericht verlangt dort für die persönliche Reklame einen Vergleich der Beschaffenheit der Waren oder gewerblichen Leistungen und findet sie nicht schon in der Behauptung, daß die Barverkäufe zu billigeren Preisen stattfinden. In ähnlicher Weise hat sich das Reichsgericht in der viel beachteten Zugaben-Entscheidung vom 15. Januar 1932 — abgedruckt RGZ, Bd. 135, Seite 38 — ausgesprochen und keine unzulässige Handlung darin gesehen, wenn Behauptungen aufgestellt werden, die nicht erweislich wahr sind. Im letzten Fall hat das Reichsgericht erklärt, ein Einschreiten sei nicht möglich, wenn sich die Darstellung von persönlich verletzenden Angriffen und von bewußten oder grob fahrlässig aufgestellten wahrheitswidrigen Behauptungen freihalte. Eingangs wird erklärt, daß eine unrichtige Angabe gar nicht in Frage käme.

Der Sonderausschuß kann sich nicht der Auffassung anschließen, daß eine allgemeine, nicht persönliche Reklame nicht ebenfalls unrichtige Angaben enthalten könnte, und daß sie nur dann unzulässig sei, wenn sie gegen die guten Sitten verstieße, also bewußt oder grob fahrlässig wahrheitswidrig aufgestellt sei. Vielmehr erscheinen Angaben solcher Art wie im vorliegenden Fall auch dann unrichtig, wenn sie nach der Art der zusammengestellten Tatsachen zur Irreführung geeignet, wenn auch nicht auf Irreführung berechnet sind. Sicherlich gilt dies von der Ausführung, daß die Kosten einer verschwenderischen Reklame von Kunden mitbezahlt werden. Die Preisbildung hängt bekanntlich nicht allein von den Selbstkosten, sondern auch von den Preisen der Wett-

bewerber und von Angebot und Nachfrage ab, und eine verschwendereiche, d. h. eine nutzlos aufgewendete Reklame kann bei der Preisforderung wegen der Preise der konkurrierenden Gewerbetreibenden in der Regel nicht berücksichtigt werden. Da bei der Kalkulation der Preise alle Gestehungskosten einschließlich des Gewinnes ununterscheidbar dem Verkaufspreis gegenübergestellt werden, so liegt bereits eine irreführende Angabe vor, wenn von einem einzelnen Posten geltend gemacht wird, daß er vom Kunden nutzbezahlt werden muß. Es ist nämlich möglich, daß andere Posten der Kalkulation entsprechend niedriger gehalten werden, so daß im Ergebnis der Einfluß der kostspieligen Ausstattung auf den Preis nicht festzustellen ist. Die Gesamtkosten können, z. B. durch die Erhöhung des Umsatzes, die Verbilligung des Einkaufs, die Auswahl des Kundenskreises, durch ein besonderes Verkaufssystem so herabgemindert werden, daß die Unkosten der Ausstattung dahinter zurücktreten.

In der erwähnten Abzahlungsentscheidung hat das Reichsgericht trotz der Feststellung, daß es sich um eine unpersönliche Reklame handelt, doch auch noch Wert auf die objektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ankündigung gelegt. Der Sonderauschuß schließt sich dem mit der Maßgabe an, daß weder Überreibungen, die als solche erkennbar sind, noch zweifelhafte Behauptungen genügen, um die Ankündigung zu einer unrichtigen zu machen. Vielmehr müssen sie entweder offensichtlich unrichtig, wenn auch für den Leser in ihrer Unrichtigkeit nicht ohne weiteres erkennbar, oder doch offensichtlich zur Irreführung geeignet sein.

### Jubiläumsverkäufe

**Antrag:** Ist es zulässig, daß eine Einzelhandelsfirma einen Jubiläumsverkauf aus Anlaß des Jubiläums eines Verbandes, eines Konzerns oder einer Einkaufsgenossenschaft veranstaltet, denen die Firma angeschlossen ist oder aus Anlaß des Jubiläums eines Lieferanten, von dem sie in der Hauptsache Waren bezieht.

**Gutachten:** Es ist im allgemeinen unzulässig, daß eine Einzelhandelsfirma einen Jubiläumsverkauf aus Anlaß eines Jubiläums eines Verbandes oder einer Einkaufsgenossenschaft veranstaltet, denen die Firma angeschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn sie einen Jubiläumsverkauf aus Anlaß des Jubiläums eines Lieferanten veranstalten will, von dem sie in der Hauptsache Waren bezieht. Die Frage, wie es bei dem Fall des Jubiläums eines Konzerns liegt, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles.

**Begründung:** Verbände und Firmen, die ein Jubiläum, z. B. das 25jährige Bestehen, feiern, haben die ihnen angeschlossenen Firmen oder ihre Abnehmer veranlaßt, bei dieser Gelegenheit auch ihrerseits einen Jubiläumsverkauf zu veranstalten. Für die Frage, ob dies zulässig erscheint, ist es wesentlich, daß bei einer als Jubiläumsverkauf bezeichneten Veranstaltung die Ankündigung als Schlagwort erscheint und wegen des schlagwortartigen Charakters auf das Bestehe des den Verkauf veranstaltenden Geschäfts bezogen wird. Wo die Bezeichnung Jubiläumsverkauf unter den angegebenen Voraussetzungen gewählt wird, liegt in der Regel eine unrichtige Angabe auch dann vor, wenn durch Erläuterungen des Schlagwortes darauf hingewiesen wird, daß nicht etwa das Geschäft selbst, sondern der Einkaufsverband, die Genossenschaft oder ein Lieferant das Jubiläum feiert. Die Unzulässigkeit gilt nicht nur gegenüber denjenigen Lesern, die das Schlagwort in sich aufnehmen und den übrigen Inhalt nicht beachten, sondern auch für diejenigen, die die Erläuterungen dazu beachten. Auch sie empfinden die Ankündigung als widersprüchlich und als einen Versuch der Irreführung. Wenn freilich das Jubiläum des Verbandes oder der ständigen Bezugsquelle zum Ausgangspunkt einer Ankündigung gemacht wird, in der die Bezeichnung als Jubiläumsverkauf oder eine verwandte Bezeichnung fehlt oder doch jedenfalls keinen schlagwortähnlichen Charakter angenommen hat, würde eine Sonderveranstaltung keinen Bedenken unterliegen, sofern die Beziehungen zum Verband oder zum Lieferanten dauernd und für das veranstaltende Einzelhandelsgeschäft wesentlich sind.

Angesichts der Unklarheit des Begriffs eines Konzerns läßt sich eine allgemeine Antwort für die Frage nicht finden, vielmehr ist die Natur eines jeden Konzerns und der Zusammenhang der Unternehmungen im einzelnen Fall zu prüfen.

### Gutscheine für die Zuführung von Käufern

**Antrag:** Ist ein Werbeverfahren der Art zulässig, daß einem Kunden eines Einzelhandelsgeschäftes, der eine Ware kauft, ein Gutschein über 5 Prozent des Kaufpreises ausgestellt wird, den dieser in bar oder in Waren dann einzulösen kann, wenn er dem Geschäft einen zweiten Käufer zuführt? Die Höhe des Einkaufs spielt bei beiden Käufen keine Rolle.“

**Gutachten:** Die Verquickung eines Kaufes mit dem Angebote eines Gutscheines oder einer Zugabe oder eines sonstigen Einkaufsvorteiles, dessen Einlösung oder Gewährung von der Bedingung der Zuführung eines neuen Käufers für dieses Unternehmen abhängig gemacht wird, ist als unzulässig anzusehen.

**Begründung:** Es kommt gelegentlich vor, daß demjenigen, der einen Kunden einem Einzelhändler zuführt, eine Provision gezahlt wird, selbst wenn der Zuführende nicht zu den gewerbsmäßigen Vertretern zählt, namentlich wenn es sich um hochwertige Gegenstände, wie Musikinstrumente oder Möbel, handelt. Gegen die Aufforderung an einen Kunden, den Verkäufer zu empfehlen, oder gegen die Zusage, an einen Käufer im Fall der Zuführung eines weiteren Kunden eine Vergütung zu gewähren, würde sich jedenfalls dann keine rechtliche Einwendung erheben lassen, wenn sich die Vergütung in ihrer Höhe nach Merkmalen des vermittelten Geschäfts berechnet, also vor allem nach Prozentsätzen des Preises der Ware, die der zugeführte Kunde kauft. Dagegen kann es nicht als statthaft angesehen werden, die Vergütung für die Zuführung eines Kunden nach demjenigen Geschäft zu bestimmen, das der Vermittler selbst abgeschlossen hat. In einem solchen Fall wird die für eine Vermittlung bezahlte Vergütung um so größer, je höher der Kaufpreis ist, den der Vermittler selbst zu zahlen hat. Sie wird ihm gewährt, auch wenn das Geschäft, das er seinem Käufer zugeführt hat, noch so geringfügig ist und in keinerlei Verhältnis zu der gewährten Vergütung steht. Da es in der Regel nicht schwer sein wird, einen geringfügigen Kauf zu veranlassen, so handelt es sich namentlich bei erheblicheren Beträgen, für die der Vermittler eingekauft hat, überhaupt nicht um eine ernstliche Vergütung für den Nachweis eines Kunden, sondern um eine allgemeine Preisermäßigung von 5 Prozent. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Ankündigung eines 5proz. Nachlasses innerlich unwahr. Als regelmäßiger Preis muß vielmehr bei solcher Ankündigung der bereits um 5 Prozent ermäßigte Preis angesehen werden.

Noch nach einer zweiten Richtung hin liegt einer solchen Ankündigung ein gewisser Anreiz zur Unwahrhaftigkeit im geschäftlichen Verkehr zugrunde. Durch die in Aussichtstellung einer 5prozentigen Vergütung an einer bezahlten Ware wird der Kunde veranlaßt, bei seinen Empfehlungen sich nicht von den Erfahrungen hinsichtlich der gekauften Ware, sondern von seinem Streben, noch eine Verbilligung zu erlangen, leiten zu lassen. Seine Empfehlung wird nicht erkennen lassen, daß in dem Vorteil, der ihm gewährt wird, die Triebfedern seiner Empfehlung liegen, im Gegensatz zum gewerbsmäßigen Vermittler, der sein Interesse an der Empfehlung fremder Ware nach keiner Richtung hin verheimlicht. Aus dieser Erwägung heraus widerstrebt es den Anschauungen des Kaufmannsstandes, den gewöhnlichen Käufer zu einem bezahlten Reklameträger des Verkäufers zu machen.

### Rabattgewährung bei Geschäftsübergabe

**Antrag:** „1. Stellt die Ankündigung „Ich übergebe meine Firma an meinen Sohn. Aus diesem Grunde gewähre ich bis zur Übergabe ab Mittwoch, 1. Juli, auf mein gesamtes Warenlager 25–50 Prozent Rabatt“ eine ausverkaufsähnliche Veranstaltung dar? — 2. Liegt bei Bejahung der Frage zu 1. Fall des § 7 Abs. 1 UWG. vor?“

**Gutachten:** Die in der Anfrage bezeichnete Ankündigung enthält weder den Ausdruck „Ausverkauf“ noch die Ankündigung einer Veranstaltung, die ihren Grund in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes hat. Wohl aber handelt es sich um die Ankündigung eines Verkaufs zur Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem Bestand. Die Übergabe des Geschäfts ist an sich kein ausreichender Grund für eine solche Ankündigung.

**Begründung:** Nach dem Sachverhalt beabsichtigt der Ankündigende, seine Firma auf seinen Sohn zu übertragen. Aktiva und Passiva will er jedoch behalten. Es ist nicht ersichtlich, wie es unter diesen Umständen möglich sein soll, die Firma zu übertragen, da nach § 23 des Handelsgesetzbuches die Firma nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden kann. Unterstellt man, daß die Warenbestände und das Geschäft nicht auf den Sohn übergehen, so wäre die Aufgabe des Geschäftes und, entgegen dem Wortlaut der Ankündigung, nicht die Übergabe beabsichtigt und ein Ausverkauf berechtigt.

Der Veranstalter hat nur einen Räumungsverkauf im Sinne des § 7a des Gesetzes angekündigt. Allerdings erwähnt der § 7a nur den Fall, daß mit dem Verkauf die Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestand, d. h. ein Teilausverkauf angekündigt wird. Man wird indes den § 7a doch auch auf den Fall beziehen müssen, daß der ganze Warenbestand geräumt werden soll, sofern nicht die Aufgabe des Geschäftsbetriebes angekündigt wird. Die Ankündigung würde an sich statthaft sein, da derjenige, der ausverkaufen will, nicht genötigt ist, seinen Ausverkauf anzukündigen. Er kann sich vielmehr mit der Ankündigung eines Räumungsverkaufs begnügen. Allerdings würde sich in dieser Ankündigung eine unrichtige Angabe finden, da der Veranstalter in Wahrheit die Firma seinem Sohn nicht übergibt. Es würde also an der Angabe des richtigen Grundes fehlen. Werden Aktiva und Passiva dem Sohne übergeben, so würde zwar der angegebene Grund richtig sein; er würde aber im vorliegenden Falle den Räumungsverkauf nicht rechtfertigen, da die Bestände völlig über-

nommen werden und kein Zwang zur beschleunigten Räumung vorhanden ist.

## Gegen den unzulässigen Warenhandel in Trinkhallen

Der Preußische Minister des Innern hatte durch einen Erlass vom 11. April d. J. die nachgeordneten Behörden erneut auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, durch die die Zulässigkeit des Warenverkaufs in Trinkhallen geregelt wird. Er hatte in diesem Erlass betont, daß nach der geltenden Rechtslage Tabakwaren nur zum Verzehr auf der Stelle beigelegtzeitigem Einnehmen von Speisen, Eßwaren oder Getränken abgegeben werden dürfen. An verschiedenen Orten war nun von Trinkhallenbesitzern versucht worden, diese Anordnung des Ministers dadurch zu umgehen, daß Getränke oder Speisen in ganz geringen Mengen zu ganz geringen Preisen abgegeben wurden; so wurde z. B. Selterswasser zum Preis von 2 Pfg. abgegeben. Praktisch wurde dadurch erreicht, daß ein Verkauf von Tabakwaren durch die Trinkhallen nach Ladenschluß mit einem verschwindend geringen Aufschlag möglich wurde.

Der Polizeipräsident in Hannover ist jetzt gegen diese Umgehungsversuche durch einen energischen Erlass eingegangen. Als wirkliche Schankgäste im Sinne des Erlasses des Preußischen Innenministers könnten nur solche Personen angesehen werden, die Speisen, Eßwaren oder Getränke in einer Menge verzehren, wie sie normalerweise zur Befriedigung eines Hunger- oder Durstgefühls erforderlich ist. Umgehungsversuche der oben erwähnten Art könnten keineswegs geduldet werden. Der Polizeipräsident hat die Trinkhallenbesitzer darauf hingewiesen, daß bei weiterer Feststellung derartiger Verstöße der Beginn der Polizeistunde auf 7 Uhr abends herabgesetzt werden wird. Der Einzelhandel wird diesen Erlass des hannoverschen Polizeipräsidenten, durch den endlich einmal gegen die ständigen Umgehungsversuche von Trinkhallenbesitzern in energetischer und erfolgversprechender Weise eingegangen wird, außerordentlich begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch an anderen Orten, an denen diese oder ähnliche Umgehungsversuche der gesetzlichen Bestimmungen sich gezeigt haben, in gleicher Weise durch Androhung mit Herabsetzung der Polizeistunde auf 7 Uhr abends vorgegangen wird. Der Erlass des hannoverschen Polizeipräsidenten hat wieder einmal gezeigt, wie berechtigt die vom Einzelhandel aufgestellte Forderung ist, daß Trinkhallen, die überhaupt Waren führen, als offene Verkaufsstellen anzusehen und daher um 7 Uhr zu schließen sind.

# Gesetzgebung, Steuern

## Aus der Gesetzgebung

Im Reichsgesetzblatt Teil I veröffentlicht

Nr. 90 vom 8. 8. 1933:

Verordnung über Zolländerungen. Vom 2. 8. 33.  
Dreiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 3. 8. 33.

Verordnung über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung. Vom 3. 8. 33.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarettenindustrie vom 15. Juli 1933. Vom 5. 8. 33.

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 5. 8. 33.

Zehnte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermählung von Inlandsweizen. Vom 5. 8. 33.

Nr. 91 vom 9. 8. 33:

Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamten gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933. Vom 8. 8. 33.

Nr. 92 vom 15. 8. 33:

Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe. Vom 7. 8. 33.

Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerer gewerbe. Vom 7. 8. 33.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. 8. 33.

Verordnung betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können. Vom 10. 8. 33.

Verordnung über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum Ausland. Vom 10. 8. 33.

Nr. 93 vom 19. 8. 33:

Zweites Gesetz über Änderung des Schankgefäßgesetzes. Vom 14. 8. 33.

Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz). Vom 14. 8. 33.

Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 und der Zweiten Entschuldungsver-

## Die Ausnahmesontage vor Weihnachten 1933

Durch einen Erlass des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 4. August 1933 ist die Freigabe der Ausnahmesontage vor Weihnachten für das Jahr 1933 geregelt worden. Entsprechend der von Preußen bereits im Vorjahr angekündigten Durchführung der damals geplanten, aber nicht zustandegekommenen rechtsrechtlichen Regelung der Ausnahmesontage werden auch in diesem Jahre die zwischen dem 8. und 24. Dezember liegenden Sonntage freigegeben.

**Die Einzelhandelsgeschäfte dürfen daher in diesem Jahre an drei Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 10., 17. und 24. Dezember, geöffnet sein.**

Da in diesem Jahre Silvester auf einen Sonntag fällt, war von denjenigen Branchen des Einzelhandels, die an dem Verkauf am Silvestertag besonders interessiert sind, der Wunsch geäußert worden, eine Möglichkeit zu schaffen, durch Austausch gegen einen der drei Ausnahmesontage den Verkauf am Silvestersonntag zu gestatten. Es handelt sich hierbei in erster Linie um den Lebensmittel- und Genußmittel-, Tabakwaren-, Wein- und Spirituosen-, Schreibwaren- und Drogenhandel. Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat nun entsprechend dem Antrage der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels gestattet, daß auf besonderen Antrag für einzelne oder mehrere Geschäftszweige an Stelle eines der Sonntage vor Weihnachten der 31. Dezember für den Verkauf freigegeben wird. Ein etwaiger Austausch eines Verkaufssonntags vor Weihnachten gegen den Silvestersonntag soll nach örtlichen Gesichtspunkten beurteilt und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wünsche des Einzelhandels entschieden werden. Ein derartiger Austausch kommt natürlich nur für einzelne oder mehrere Branchen, nicht aber für einzelne Geschäfte in Frage. Ebenso hat der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit es für zulässig erklärt, in Gegenden, in denen der Sonntag vor Nikolaus eine besondere Bedeutung besitzt, auf Antrag einen Austausch eines der drei Sonntage vor Weihnachten gegen den Sonntag vor Nikolaus vorzunehmen.

Die diesjährige Regelung der Ausnahmesontage entspricht somit den Wünschen des Einzelhandels und dürfte eine ausreichende Verkaufsgelegenheit für die Weihnachtszeit bieten. Es ist zu empfehlen, dort, wo ein Austausch eines der drei Ausnahmesontage gegen den Silvestersonntag oder den Sonntag vor Nikolaus gewünscht wird, möglichst bald entsprechende Anträge zu stellen.

ordnung vom 21. Oktober 1932 (7. Ost hilfe durchführungsverordnung). Vom 12. 8. 33.

## Im Reichsgesetzblatt Teil II veröffentlicht

Nr. 31 vom 4. 8. 33:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen Deutschland und Jugoslawien. Vom 1. 8. 33.

Nr. 32 vom 12. 8. 33:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“. Vom 7. 8. 33.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn. Vom 10. 8. 33.

Bekanntmachung über das deutsch-tschechoslowakische Übereinkommen über Fragen des gegenseitigen Musterschutzes. Vom 5. 8. 33.

Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. Vom 8. 8. 33.

## Devisenablieferungsfrist

**laut Volksverratgesetz läuft am 31. August ab**

Es wird darauf hingewiesen, daß die auf Grund des Gesetzes gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 erforderlichen Anzeigen über im Auslande befindliche Vermögensstücke und Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 zu machen sind. Der Anzeigepflicht ist auch ohne besondere Aufforderung seitens der Finanzämter zu genügen. Vordrucke zur Anzeige werden bei den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben. (Vgl. hierzu auch „OWZ“ Nr. 6 vom 16. 6. 1933, S. 94, und Nr. 10 vom 11. 8. 1933, S. 163.)

## Vertreter für Ostdeutschland

gesucht für unsere gut verkäuf. Holz-, Galanterie- und Spielwaren.

**Telchgräber & Riedel, Weimar**

## Wichtige Steuertermine im September

Die Industrie- und Handelskammer Breslau weist auf folgende Steuertermine unverbindlich hin:

- 5. September:** Zahlung der Lohnsteuer, der Ehestands- und Arbeitslosenhilfe, letztere, insoweit sie an das Finanzamt abzuführen ist, für die Zeit vom 16.—31. August 1933; Einreichung einer Anmeldung an die zuständige Finanzkasse über die Höhe der im August einbehaltenden Lohnsteuer, Ehestands- und Arbeitslosenhilfe; Abführung der im August einbehaltenden Bürgersteuer, sofern sie nicht schon am 21. August 1933 abzuführen war.
- 11. September:** Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Vorauszahlungen für August 1933, Stichtag 18. September 1933; Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer für August 1933; Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen für das 3. Vierteljahr 1933; erste Vorauszahlung der Veranlagten auf die Ehestandshilfe; Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer von Arbeitnehmern durch die Arbeitgeber.
- 15. September:** Preußische Grundvermögenssteuer mit Kommunalzuschlägen; Preußische Hauszinssteuer.
- 20. September:** Zahlung der Lohnsteuer, der Ehestands- und Arbeitslosenhilfe, letztere, insoweit sie an das Finanzamt abzuführen ist, für die Zeit vom 1. bis 15. September 1933; Abführung der in der ersten Hälfte des September 1933 von Arbeitnehmern einbehaltenden Bürgersteuer an die Betriebsgemeinde, sofern der abzuführende Betrag mehr als 200,— RM. beträgt.
- 25. September:** Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer von Arbeitnehmern mit höchstens Wochenentlohnungen.

## Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern

Der Reichsarbeitsminister — IV a 13303/33 — und der Reichsminister der Finanzen — S 1972 A — 300 III — teilen in dem Sammelerlaß vom 12. August 1933 folgende Bescheide des Reichsarbeitsministers auf Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung mit:

1. Versäumung der Antragfrist. 2. Einstellung von Personen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind. 3. Zwangsverwaltung des Betriebsgrundstücks. 4. Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. 5. Neu errichtete Unternehmen. 6. Mehrbeschäftigung. 7. Provisionsreisende. 8. Vergleichszeitraum. 9. Mitzahlung beurlaubter oder erkrankter Arbeitnehmer. 10. Unständige Beschäftigung. 11. Öffentliche Notstandsarbeiten. 12. Kurarbeiter. 13. Akkordverdienst. 14. Tariflohn. 15. Ortslohn. 16. Lohnnachzahlungen. 17. Saison- und Kampagnegewerbe, nämlich a) Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen einschließlich Nutzmineralien, b) Landmaschinenindustrie, c) Baugewerbe und Baubewerbe, d) Herstellung photographischer Apparate und Bedarfsartikel, e) Molkerei, Butter- und Käseherstellung, f) Samtindustrie. 18. Besonderer Vergleichsmaßstab. 19. Mindestmaß der Mehrbeschäftigung.

## Messen

### Das Programm der Leipziger Herbstmesse 1933

Die Leipziger Herbstmesse 1933 beginnt am 27. August und schließt am 31. August, jedoch dauert die Textilmesse nur bis zum 30. August. Entgegen allen anderen früheren Nachrichten wird gleichzeitig, d. h. vom 27. bis einschl. 31. August, auf dem Gelände der Großen Technischen Messe und Baumesse die „Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf“ durchgeführt. Ein besonderes Gesicht erhält die diesjährige Leipziger Herbstmesse dadurch, daß in ihrem Rahmen die

#### 1. Braune Großmesse

veranstaltet wird. Sie ist eine Sonderschau rein deutscher Waren im Rahmen der internationalen Leipziger Messe und wird vor allem von Betrieben des deutschen Handwerks sowie der kleinen und mittleren Industrie beschickt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Veranstaltung, von den führenden Kreisen der nationalsozialistischen Wirtschaft ins Leben gerufen, eine gewaltige Kundgebung dieses bedeutsamen Teiles unserer Volkswirtschaft werden wird. Die 1. Braune Großmesse baut dabei gerade auf der alten Tradition der Leipziger Messe auf, die immer wieder das Sprungbrett für kleinere und mittlere Unternehmen gewesen ist, die von sich aus kaum in der Lage

Der Erlaß kann bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden. Die früheren Sammelerlassen sind veröffentlicht in der „OWZ“ Nr. 18 vom 2. 12. 32, S. 367, Nr. 21 vom 13. 1. 33, S. 413, Nr. 22 vom 27. 1. 33, S. 429, Nr. 25 vom 10. 3. 33, S. 476 und Nr. 2 vom 30. 4. 33, S. 26.

## Warenhaussteuer, Filialsteuer, Warenhauszweigstellensteuer

Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, haben der Preußische Minister des Innern und der Finanzminister folgenden Runderlaß an die nachgeordneten Behörden gerichtet:

Die Fassung des Gesetzes zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 vom 15. 7. 1933 ermächtigt die Landesregierungen, dort, wo eine Warenhaussteuer bisher überhaupt nicht erhoben wird, eine solche einzuführen oder den Gemeinden die Einführung einer landesrechtlich geregelten Warenhaussteuer zu gestatten. Die Preußische Staatsregierung hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Einführung einer Warenhaussteuer ist also im Rechnungsjahr 1933 in jedem Falle unzulässig.

Nach dem gleichen Gesetze können die Gemeinden, welche die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem landesrechtlich zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, für das Rechnungsjahr 1933 die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Da die Preußische Staatsregierung weder von der Ermächtigung, den Höchstsatz zu erhöhen, noch von der Ermächtigung, alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden zu verpflichten, eine Filialsteuer allgemein einzuführen, Gebrauch gemacht hat, bleibt es insoweit bei der Bestimmung der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. 3. 1933. Danach ist den Gemeinden gestattet, die Zuschläge zur Gewerbesteuer für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten, bis zu einem Fünftel der in der Gemeinde sonst festgesetzten Hundertsätze über diese Hundertsätze hinaus zu erhöhen, soweit sich nicht diese Hundertsätze bereits kraft Gesetzes erhöhen.

Von der in der Realsteuersperrverordnung 1933 enthaltenen Ermächtigung hat die Preußische Staatsregierung zwar nicht allgemein Gebrauch gemacht, wohl aber hinsichtlich der Filialen von Warenhausunternehmen, Einheits- und Kleinprißgeschäften. Die genannte Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. 3. 1933 bestimmt hinsichtlich dieser Unternehmen, daß sich die Hundertsätze der Gewerbesteuer für diese Zweigstellen, ohne daß es eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf, kraft Gesetzes um ein Fünftel erhöhen.

Es sind veröffentlicht:  
das Reichsgesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 vom 15. 7. 1933 im Reichsgesetzbuch Teil I, S. 492 (vgl. auch „OWZ“ Nr. 9 v. 28. 7. 33, S. 144);

die preußische Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen v. 18. 3. 1933 in der Preußischen Gesetzesammlung S. 51;

die Durchführungsbestimmung zum preußischen Warenhauszweigstellensteuergesetz vom 27. 7. 1933 in der Preußischen Gesetzesammlung S. 290 (vgl. auch „OWZ“ Nr. 10 vom 11. 8. 1933, S. 165).

wären, auf anderer Grundlage so an die breiten Verbraucherkreise heranzukommen, wie es ihnen die Leipziger Messe ermöglicht.

Die zentrale Lage der Stadt Leipzig, die besonders niedrige Festsetzung der Mieten für Messestände auf der 1. Braune Großmesse und die sehr beträchtlichen Vergünstigungen der Reichsbahn für die Beförderung der Messebesucher und der Ausstellungsgüter ermöglichen weitesten Kreisen die Teilnahme. Die Braune Großmesse trägt ausgesprochen deutschen Charakter. Es sind nur deutsche Firmen zugelassen, bei denen über 50 v. H. des Kapitals in deutschen Händen sind und für die sich die örtlichen Kampfbund-Organisationen verbürgen. Ferner können nur solche Erzeugnisse auf der Messe gezeigt werden, die mindestens zu 80 v. H. aus deutschen Rohstoffen bestehen; eine Ausnahme ist nur dann zugelassen, wenn es sich um Rohstoffe handelt, die in Deutschland nicht vorhanden sind. Die Braune Großmesse umfaßt folgende Gruppen: 1. Hausrat, 2. Geschenkartikel, 3. Geschäftsbedarf, 4. Bekleidung, 5. Nahrungs- und Genußmittel, 6. Industriebedarf, 7. Fahrzeuge, 8. Landmaschinen.

Die Braune Großmesse wird nicht nur eine große Verstärkung der Ausstellerschaft bringen, sondern für alle Zweige der Herbstmesse gleichzeitig einen gewaltigen Zustrom neuer Einkäuferkreise im Gefolge haben, da im Zusammenhang mit ihr die Reichs-

ständen des Handwerks und des Handels am 29. und 30. August in Leipzig je einen Generalappell abhalten, an den sich je eine Amtswaltertagung für den Reichsstand des Handels und des Handwerks anschließen wird. Daraus ergibt sich für alle an der Messe beteiligten Industrien ein Zuwachs an Interessenten und Einkäufern, wie ihn kaum eine frühere Messe aufweisen konnte.

Auf der Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf, die ganz besonderem Interesse begegnen dürfte, wird im Rahmen der Baumesse der Bedarf für Hoch- und Siedlungsbau, Inneneinrichtung und Tiefbau, insbesondere Straßenbau, vorgeführt werden. Die Ausstellung von Produktionsmitteln und Maschinen erhält eine besondere Note durch das Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Steuernachlässe bei Ersatzbeschaffungen. In einer besonderen Baumessegung am 28. und 29. August wird von maßgebender Regierungsseite in Vorträgen zu den Fragen der Arbeitsbeschaffung Stellung genommen werden. Staatssekretär Dipl.-Ing. Feder vom Reichswirtschaftsministerium wird über „Die Technik und den Techniker im neuen Deutschland“ sprechen, Staatssekretär Dr. Krohn vom Reichsarbeitsministerium über „Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung“. Außerdem wird der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Todt, in einem Vortrag „Die Straßenbauten der Reichsregierung“ behandeln. Die zweite Vortragsreihe im Rahmen der Baumesse wird vom Deutschen Ausschuß für wirtschaftliches Bauen mit Unterstützung des Instituts zur Förderung von Bauforschungen am 29. August durchgeführt. Auf dieser Tagung spricht

Ministerialrat Prof. Dr. Schmidt-Berlin über den „Wohnungs- und Siedlungsbau in Deutschland im Jahre 1933“, Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. Kammler-Berlin über „Die Hebung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungs- und Siedlungsbau durch Bauforschung“, Privatdozent Dr.-Ing. Hutz-Hannover über „Die Grundlagen für die Preisgestaltung im Wohnungs- und Siedlungsbau zur Feststellung des angemessenen Preises“.

Für die Fahrt zur Leipziger Herbstmesse gewährt die Reichsbahn auch diesmal den Meßbesuchern, die aus Orten von 150 und mehr Kilometer Entfernung nach Leipzig kommen, gegen Vorlage des Meßabzeichens, der Ausstellerkarte oder des Meßamtlichen Ausweises eine Fahrpreismäßigung für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 33½ Proz. zuzüglich des vollen D-Zugzuschlags. Hin- und Rückfahrt ist nur über die gleiche Strecke möglich. Die Hinfahrt ist innerhalb der Zeit vom 22. bis 31. August, die Rückfahrt vom 27. August bis 9. September durchzuführen. Für die Ausstellungsgüter der Herbstmesse einschließlich der Brauern Großmesse wird von der Reichsbahn wiederum frachtfreie Rückbeförderung gewährt. Die Speditionsgebühren für Frachten sind im Zusammenhang mit der Messe wesentlich gesenkt worden.

Zur Erleichterung der Abwicklung von Meßgeschäften befinden sich sowohl auf der Mustermesse als auch auf der Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf und der Brauern Großmesse mehrere Auskunftsstellen, die die Aussteller und Einkäufer über allgemeine Handelsfragen und besonders über Zoll-, Devisen- und Kontingierungsbestimmungen beraten.

## Außenhandel

### Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen

**Tiefstand des gegenseitigen Warenaustausches — Fühlbare Konkurrenz für Deutschland auf dem polnischen Absatzmarkt — Polens Bemühungen um neue Absatzgebiete ohne größere Ergebnisse — Erneute Schrumpfung des deutsch-polnischen Handels von der Inkraftsetzung des neuen polnischen Zolltarifs (11. Oktober 1933) zu erwarten.**

Von Dr. Karl Heidrich, Breslau, Direktor der Deutsch-Polinischen Handelskammer e. V.

Der seit einigen Jahren rückläufige deutsch-polnische Handel hat in diesem Jahre den Tiefstand des Vorjahres noch übertroffen. Während die deutschen Lieferungen nach Polen in den ersten fünf Monaten 1932 — nach polnischen amtlichen Statistiken — sich noch auf 75,3 Millionen Zloty, die deutschen Bezüge aus Polen sich auf 72,4 Millionen Zloty beliefen, betragen die entsprechenden Zahlen für die ersten fünf Monate des laufenden Jahres nur 62,2 bzw. 60,1 Millionen Zloty. Im Vergleich zum Jahre 1928, in dem der Warenaustausch mit 903,1 Millionen Zloty in der deutschen Ausfuhr nach Polen und 858,7 Millionen Zloty in der deutschen Einfuhr aus Polen seit Ausbruch des Zollkrieges seinen höchsten Stand erreichte, ist der beiderseitige Güteraustausch im Jahre 1933 auf den siebenten Teil zusammengeschrumpft. Die Wirtschaftskrisis, die auf Polen mindestens ebenso schwer lastet wie auf Deutschland, erklärt allein diesen enormen Rückgang nicht, zumal der deutsche Anteil an der polnischen Ein- und Ausfuhr nicht nur absolut, sondern auch relativ stark zurückgegangen ist. Er betrug in Hundertteilen im Jahre 1929 27,3 bzw. 31,2 Proz., 1931 24,6 bzw. 16,8 Proz., 1933 16,4 bzw. 17 Proz. Die Verminderung beträgt demnach bei der deutschen Einfuhr nach Polen mehr als ein Drittel, bei der polnischen Ausfuhr nach Deutschland fast die Hälfte.

Diese zunehmende Verdrängung Deutschlands vom polnischen Markt ist vor allem eine Folge des sich immer mehr zusitzenden Zollkrieges mit allen seinen Begleiterscheinungen. Selbst die Einfuhr deutscher Waren, die auch nach Ausbruch des Zollkrieges noch guten Absatz fanden, stößt auf wachsende Schwierigkeiten, da in der jetzigen Krisenzzeit die Höhe der autonomen polnischen Zölle, die gegenüber Deutschland zur Anwendung kommen, weit prohibitiver wirkt als früher. Dadurch gerät Deutschland gegenüber seinen Konkurrenten, denen Zollnachlässe und andere Vergünstigungen zustehen, immer mehr ins Hintertreffen, und zwar auch auf Gebieten, die die wichtigste Domäne des deutschen Polenexports waren. Bezeichnend hierfür ist der deutsche Anteil an der polnischen Gesamteinfuhr von Maschinen und elektrotechnischen Artikeln, der in diesem Jahre sich im Vergleich zu 1930 bei Maschinen von 50 Proz. auf 44,3 Proz., bei elektrotechnischen Artikeln von 47 Proz. auf 26,9 Proz. verminderte. Infolge der Kampfzölle und anderer Sperrmaßnahmen können vielfach Absatzmöglichkeiten nicht ausgenutzt werden, die sich auch heute noch trotz Vertiefung der Wirtschaftskrisis bieten. Dafür sei folgendes Beispiel angeführt: Die polnischen Raffinerien bauen in allen größeren Städten Polens Auto-Service-Stationen, Tank- und Zapfstellen. Da diese Apparate in Polen nicht hergestellt werden, beabsichtigte man, sie aus Deutschland zu beziehen. Infolge der hohen Zölle erwies sich jedoch der Bezug als unmöglich,

und die Aufträge gingen nach Amerika. Aus den gleichen Gründen werden auch andere Maschinen und Maschinenteile, die früher fast ausschließlich von Deutschland geliefert wurden, jetzt aus England, Amerika, Frankreich, Schweden oder aus der Schweiz bezogen. Dementsprechend hat sich der Anteil dieser Länder an der Belieferung Polens mit Maschinen und elektrotechnischem Material erhöht. Bei der Einfuhr von Maschinen stieg der Anteil Englands seit 1930 von 9 Proz. auf 14,1 Proz., der Anteil Frankreichs von 5 Proz. auf 11,3 Proz., der Schweiz von 4,3 Proz. auf 6 Proz. und der Anteil Schwedens bei der Einfuhr von elektrotechnischem Material von 11,9 Proz. auf 27,9 Proz. der Gesamteinfuhr Polens in diesem Artikel. Diese neuen Konkurrenten Deutschlands sind unter den heutigen handelspolitischen Verhältnissen schwer zu bekämpfen, da sie gegenüber den deutschen Lieferanten dank dem Vertragszoll und der 25prozentigen Zollermäßigung, die nur den Vertragsstaaten für in Polen nicht hergestellte Maschinen und Appareate gewährt wird, einen erheblichen Vorsprung haben. Vielfach sind die ausländischen Firmen den deutschen auch darin überlegen, daß sie den polnischen Kunden weit günstigere Kreditbedingungen einräumen können, was bei der herrschenden Geldknappheit in Polen mehr denn je ausschlaggebend ist.

Eine der unangenehmsten Auswirkungen des deutsch-polnischen Zollkrieges sind die Erschwerungen, die den deutschen Kaufleuten und Handelsreisenden bei Geschäftsreisen nach Polen, namentlich seit Verschärfung der Wirtschaftskrisis, gemacht werden. So werden die gewöhnlichen Sichtvermerke für eine einmalige, zeitlich sehr beschränkte Einreise nach Polen nur noch selten, die sogenannten Dauervisa (für drei Monate) fast gar nicht mehr erteilt. Auf diese Weise werden Lieferungen, bei denen der persönliche Besuch der Kundschaft Voraussetzung ist, z. B. bei Neuheiten, aber auch bei vielen anderen, geradezu unmöglich gemacht.

Das deutsch-polnische Handelsübereinkommen vom 26. März v. J. und das Zusatzabkommen vom 2. Januar d. J. haben die Schärfen des Zollkrieges zwar etwas gemildert, die rückläufige Bewegung des deutsch-polnischen Handels jedoch nicht aufzuhalten vermocht. Die Kontingente, die Deutschland in diesem Abkommen für die durch die polnische Verordnung vom 1. Januar 1932 einfuhrverbotenen Waren zugestanden wurden, und zwar im Durchschnitt in Höhe von 80 Proz. der Einfuhr von 1931, sind in den weitesten Positionen nur zu einem Teil ausgenutzt worden. Schuld daran tragen zweifellos in hohem Maße die fortschreitende Wirtschaftskrisis in Polen und das zunehmende Sinken der polnischen Kaufkraft. Dazu kommen eigenartige organisatorische Verhältnisse bei der Zuteilung der Kontingente.

die diese zum Teil illusorisch machen. Da die Kontingente durch die Zentraleinführkommission auf 19 Handelskammern und Verbände verteilt werden, und zwar jeweilig für die Dauer von zwei Monaten, ist es in vielen Fällen kaum möglich, die kleinen Kontingente, die für eine Anzahl von Waren nur ganz geringfügige Mengen monatlich ergeben, auf die einzelnen Firmen zu verteilen. Als ein weiteres Hemmnis für die Ausnutzung der Kontingente erwies sich die Erhöhung der polnischen Manipulationsgebühr von 10 auf 20 Proz. des Zollbetrages. Sie ist bei der Erlangung der Einfuhrerlaubnis für kontingentierte Waren zwar vom polnischen Importeur zu entrichten, indirekt aber in den weitaus meisten Fällen vom Exporteur zu tragen. Die Manipulationsgebühr stellt sich namentlich dann, wenn der Zoll an sich einen hohen Prozentsatz des Warenwertes ausmacht, als eine unerträgliche Belastung dar, die in zahlreichen Fällen das Zustandekommen von Abschlüssen verhindert. Obwohl die Exporteure aller Staaten mit dieser Gebühr zu rechnen haben, ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Firmen ihren Kalkulationen den autonomen polnischen Zoll zugrundelegen müssen, während ihren Konkurrenten in den Vertragsstaaten zum Teil ganz erhebliche Zollnachlässe zustehen. Mit der Frage der Manipulationsgebühr beschäftigt sich zur Zeit der Verband der polnischen Industrie- und Handelskammern, der beim polnischen Ministerium für Industrie und Handel einen Antrag auf Abschaffung dieser Gebühr gestellt hat.

Einen schweren Schlag für den deutschen Export nach Polen bedeutet ferner die Anwendung der Maximalzölle auf die Danziger Bedarfskontingente, die der Freie Stadt Danzig auf Grund des Artikels 212 des Danzig-polnischen Abkommens von 1921 für die sonst einfuhrverbotenen Waren zu stehen. Betrug doch die Einfuhr von Waren nach Danzig, die im übrigen polnischen Zollgebiet für die Einfuhr aus dem Deutschen Reich verboten sind, im Jahre 1931, also im letzten Jahre vor Anwendung der Maximalzölle, immer noch 15 Millionen Gulden. Die Kontingente, die den Danziger Firmen jetzt über Warschau mehr oder weniger nach Willkür der polnischen Amtsstellen zugeteilt werden, machen nur einen Bruchteil der früheren Mengen aus. Nachdem vor kurzem durch Abschluß eines Rahmenvertrages eine Besserung in den Beziehungen von Polen zu Danzig eingetreten ist, kann damit gerechnet werden, daß auch in dieser strittigen Frage an der Deutschland stark interessiert ist, mit Polen eine Verständigung herbeigeführt werden wird. Sehr unangenehm wirkten sich für das deutsche Polengeschäft die Anfang und Mitte v. J. eingeführten Seezollpräferenzen aus. Sie haben bewirkt, daß der polnische Zwischenhandel, der früher zum größten Teil über die deutschen Seehäfen ging, nunmehr über Gdingen geleitet wird.

Für die künftige Entwicklung der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen wird neben anderen Faktoren, wie die Gestaltung der Wirtschaftslage in Deutschland und Polen, die Neuregelung der Handelsbeziehungen von Bedeutung sein, die Polen zur Zeit mit allen Vertragsstaaten anstrebt. Zu einer Neuorientierung der Handelspolitik ist Polen durch die ungünstige Entwicklung seines Außenhandels gezwungen. Polen weist von allen Staaten Europas das stärkste Sinken der Handelsumsätze auf. 1929 betrug der Wert des polnischen Außenhandels noch 5,9 Milliarden Zloty, 1932 ist er auf 1,9 Milliarden Zloty gesunken, und im ersten Halbjahr 1933 belief er sich auf 813,1 gegen 972,6 Millionen Zloty im ersten Halbjahr 1932. Damit ist im Volumen ein Tiefpunkt erreicht, wie er seit Bestehen des Staates noch nicht zu verzeichnen war. Noch ungünstiger ist die Entwicklung der polnischen Handelsbilanz. Während in den ersten Jahren der Krisis die Schrumpfung der Einfuhr stärker als die der Ausfuhr war, überflügelt seit dem vorigen Jahre das Tempo der Exportminderung die Verringerung des Imports und verschlechtert dadurch die Handelsbilanz. Der Aktivsaldo betrug 1931 410,4 Millionen, 1932 221,8 Millionen, im ersten Halbjahr 1933

57,3 Millionen Zloty, d. h. rund die Hälfte weniger als im ersten Halbjahr 1932 (105,4 Millionen Zloty). Den Ergebnissen der Handelsbilanz kommt aber gerade in Polen eine ganz entscheidende Bedeutung für die Gestaltung der Zahlungsbilanz zu, weil die übrigen Komponenten, wie Kapitalerträge aus dem Ausland, der Fremdenverkehr, Sendungen der Auswanderer in die Heimat usw., den Ergebnissen der Handelsbilanz gegenüber fast gar nicht ins Gewicht fallen.

Von der Einfuhrseite her kann für eine Besserung der Handelsbilanz nicht mehr viel getan werden. Das von den polnischen Wirtschaftstheoretikern errechnete Einfuhrminimum, das unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an unentbehrlichen ausländischen Waren mit 60 bis 65 Millionen Zloty monatlich angegeben wird, ist in diesem Jahre bereits erreicht, wenn nicht unterschritten worden. Der gegenwärtige Import nach Polen reicht kaum noch aus, um Industrie und Landwirtschaft mit den nötigen, im Inlande nicht erhältlichen Rohstoffen und Produktionsmitteln zu versorgen, während die Einfuhr von Konsumgütern gegenüber den früheren Jahren stark in den Hintergrund getreten ist. Nachdem auch die bisherigen Methoden der Ausfuhrförderung (Ausfuhrprämien, Dumpingpreise, Zollrückerstattungen, verbilligte Eisenbahntarife usw.) im wesentlichen versagt haben, ist die Erzielung eines höheren Aktivsaldo nur noch durch Gewinnung neuer Absatzmärkte möglich. Die Aussichten dafür sind aber zur Zeit recht ungünstig. Die Anstrengungen Polens, durch Abschluß neuer Handelsverträge erhöhte Absatzmöglichkeiten auf den west- und nordeuropäischen Märkten zu erlangen, blieben bisher ergebnislos. England, auf das es Polen als gegenwärtig immer noch besten Abnehmer seiner Erzeugnisse in erster Linie ankommt, zeigt wenig Neigung, mit Polen neue Bindungen einzugehen; in den skandinavischen Ländern (Schweden, Norwegen, Dänemark) und den baltischen Randstaaten (Finnland, Lettland, Estland und Litauen) tritt es sogar immer stärker als der Konkurrent Polens auf. Durch den Anschluß dieser Länder an den englischen Wirtschaftskreis hat Polen in den letzten beiden Jahren einen wesentlichen Teil seiner mühsam erkämpften Absatzmärkte verloren. Der polnische Kohlenexport ist — um nur einige Beispiele zu nennen — nach Schweden von 69,6 im Jahre 1931 auf 48,9 Millionen Zloty im Vorjahr zurückgegangen, nach Dänemark sogar von 45,9 auf 26,8 Millionen Zloty. Nicht minder gering sind die Aussichten Polens, Frankreich, Italien und die Tschechoslowakei für eine erhöhte Aufnahme polnischer Produkte zu gewinnen. Obwohl die Handelsvertragsverhandlungen auch mit einer Reihe anderer Staaten schon seit vielen Monaten geführt werden, konnten Handelsverträge bisher nur mit Belgien, der Türkei und Österreich (mit diesen noch nicht einmal in endgültiger Form) geschlossen werden.

Mit Deutschland sind offizielle Verhandlungen zwecks Abschluß eines Handelsvertrages noch nicht aufgenommen worden. (Eine Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens vom März 1930 durch Deutschland, das seinerzeit unter ganz anderen Voraussetzungen abgeschlossen wurde, kommt heute nicht mehr in Frage.) Auf polnischer Seite glaubt man zwar, daß der Augenblick für eine grundsätzliche Aussprache mit Deutschland schon mit Rücksicht auf die im Oktober bevorstehende Inkraftsetzung des neuen polnischen Zolltarifs günstig sei. Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welcher Form ein polnischer Vorstoß auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen mit Deutschland unternommen wird. Fraglos wäre eine zeitgemäße Normalisierung der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen den Interessen beider Staaten dienlich. Denn eine Fortsetzung des jetzigen vertragslosen Zustandes würde nach dem Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs zweifellos einen weiteren Rückgang des deutsch-polnischen Warenaustausches zur Folge haben, woran Polen noch weniger als Deutschland gelegen sein kann, namentlich mit Rücksicht darauf, daß seine Bemühungen, sich Ersatzmärkte zu schaffen, bisher wenig erfolgreich waren.

## Generalversammlung der Deutsch-Polnischen Handelskammer E.V., Breslau-Berlin

Am 15. August fand im Sitzungssaale der Industrie- und Handelskammer Breslau die 4. ordentliche Generalversammlung der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau-Berlin, statt, in der zunächst satzungsgemäß die Wahl des neuen Vorstandes für die nächste dreijährige Amtsperiode vorgenommen wurde. Zum Präsidenten gewählt wurde der Präsident der Industrie- und Handelskammer Breslau, Fabrikbesitzer Hans Kemna, der seinerseits zu seinem Vertreter Bankdirektor Dr. jur. Dr.-Ing. e. h. Theusner, Breslau, ernannte, der das gleiche Amt auch bisher schon bekleidet hatte. Dem Vorstande gehören außerdem an:

Als Vertreter der Industrie- und Handelskammern: Direktor Johannes H. Meyer, Gauwirtschaftsberater N/S der NSDAP, Präsident der Görlitzer Kammer; Bergassessor Radmann, Gauwirtschaftsberater O/S der NSDAP, Präsident der Oppelnner Kammer; Landgerichtsrat a. D. von Stoephasius, Syndikus der Oppelnner Kammer; Fabrikbesitzer Gottfried Dierig, Mitglied der Schweid-

nitzer Kammer, Langenbielau Schles.; Direktor Dr. Otto Lange, Präsident der Stettiner Kammer; Fabrikbesitzer Gustav Pollert, Präsident der Schneidemühlener Kammer; Konsul Dr. Franz Hilger, Mitglied der Düsseldorfer Kammer; Fabrikbesitzer H. C. Deines, Vizepräsident der Frankfurter Kammer, Hanau/Main; Fabrikbesitzer Stefan Winter, Mitglied der Nürnberger Kammer, Fürth/Bayern; als Vertreter der Außenhandelsstelle für Niederschlesien: Dr. W. Kriegerburg, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Breslau; als Vertreter der Verbände: Direktor Karl Lange, Berlin (Verein Deutscher Maschinenebauanstalten), Fabrikbesitzer Rudolf Kühn, Chemnitz, und Direktor Fritz Hübler, Leipzig (Verband Sächsischer Industrieller, Dresden); Dr. H. Baier, Breslau (Reichsstand der deutschen Industrie, Landesgruppe Schlesien); als Vertreter der Banken: Dr. Eduard Mosler, Berlin (Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft), Dr. Hans Schippel, Berlin (Dresdner Bank), Dr. Josef Schilling, Berlin (Commerz- und Privatbank).

Außerdem gehört dem Vorstande an Generaldirektor Dr. Vielmetter von der Knorr-Bremse A.-G., Berlin.

Bankdirektor Dr. Theusner sprach dem alten Vorstande den Dank der Kammer aus, insbesondere dem von der Spitze des Vorstandes zurückgetretenen Präsidenten Dr. jur. Dr.-Ing. e. h. Grund, der in unermüdlicher Arbeit sich seit Jahren für eine deutsch-polnische Wirtschaftsverständigung eingesetzt habe und dessen Initiative die Gründung der Kammer zu danken sei. Er erbat die Ermächtigung, Dr. Grund den Dank der Generalversammlung für sein verdienstvolles Wirken auszusprechen. — Durch den Vorstand wurde Dr. Grund auf Antrag des neuen Präsidenten zum Ehrenmitglied der Deutsch-Polnischen Handelskammer ernannt.

Der neue Präsident Hans Kemna führte in seiner Begrüßungsansprache aus, daß zwar gegenwärtig nicht abzusehen sei, wann ein umfassender deutsch-polnischer Handelsvertrag zustandekommen werde, daß man aber die Hoffnung hegen dürfte, daß unter der neuen nationalsozialistischen Regierung ein Wirtschaftsvertrag einmal schneller abgeschlossen werden würde, als dies unter den früheren Regierungen möglich war. Der Präsident erinnerte in diesem Zusammenhange an eine Äußerung des Reichskanzlers Adolf Hitler, daß auch ihm eine wirtschaftliche Verständigung mit Polen sehr erwünscht erscheine und daß ein Austausch deutscher Erzeugnisse gegen polnische Produkte, die in Deutschland nicht hergestellt würden (z. B. Naphtha), von erheblicher Bedeutung sein könnte.

Der

### Geschäftsbericht

der Kammer für 1932 wurde von ihrem Direktor, Dr. Heidrich, erstattet. Danach befand sich das Geschäftsjahr 1932 noch weit mehr als die vorangegangenen Jahre im Zeichen des Zollkrieges, der nunmehr das neunte Jahr besteht. Während aber in den früheren Jahren die Hoffnung auf eine baldige vertragliche Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern bestand, sanken mit der Verschärfung der Wirtschaftskrise sowohl in Deutschland als in Polen die Aussichten auf ein baldiges Zustandekommen des Handelsvertrages. Infolge der in der ganzen Welt zutage tretenden Autarkiebestrebungen, zum Teil auch aus währungspolitischen Gründen, sahen sich beide Staaten gezwungen, einfuhrbeschränkende Maßnahmen zu treffen, die sich im deutsch-polnischen Handelsverkehr besonders ungünstig auswirkten. Das deutsch-polnische Handelsübereinkommen vom März v. J. hat zwar einige Absperrmaßnahmen etwas gemildert, aber nicht zu verhindern vermocht, daß der beiderseitige Gütertausch im Berichtsjahr, der sich wertmäßig in den bescheidenen Zahlen der Einfuhr aus Deutschland im Werte von 173,1 Mill. Zloty und der Ausfuhr nach Deutschland im Werte von 175,9 Mill. Zloty ausdrückte, einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreichte. Er ist 1932 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als das Doppelte und gegenüber dem letzten Vorkrisenjahr 1929 um das Fünffache zurückgegangen.

Der erhebliche Rückgang des deutsch-polnischen Handels und die erschwerten Bedingungen, unter denen sich der Warenaustausch vollzog, mußten naturgemäß auch die Tätigkeit der Deutsch-Polnischen Handelskammer stark beeinträchtigen. Die Vermittlung von Warenangebot und Nachfrage, früher eine der Haupttätigkeiten der Kammer, trat infolge der verringerten Absatzmöglichkeiten stark in den Hintergrund. Um so mehr war sie darauf bedacht, die Mitgliedsfirmen auf die unter den heutigen Verhältnissen noch vorhandenen Geschäftsmöglichkeiten hinzuweisen, insbesondere durch Bekanntgabe von Bau- und Investitionsprojekten polnischer staatlicher, kommunaler und privater Unternehmen. Die Beratung der Firmen bei der Anknüpfung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit Polen wurde in Anbetracht der ständigen Änderungen auf dem Gebiete der Einfuhrgesetzgebung, des Waren- und Geldverkehrs, vor allem aber infolge der zunehmenden Unsicherheit der handelspolitischen und wirtschaftlichen Lage, immer schwieriger, aber auch verantwortungsvoller. Die Sorge der Kammer galt in erster Linie dem Schutz der exportierenden Firmen vor Verlusten. Sie wurden daher durch regelmäßige Berichte und Einzelschreiben über jeweilige Wirtschaftslage, Kreditverhältnisse und Zahlungsbedingungen sowie über die Maßnahmen zur Sicherung des Kredits unterrichtet. Auf Wunsch der Mitgliedsfirmen wurden über die polnischen Kunden Kreditauskünfte eingeholt und genaue Ermittlungen angestellt. Die schon früher sehr rege und auch erfolgreiche Interventionstätigkeit der Kammer hat an Bedeutung noch zugenommen. Soweit die Hilfe polnischer Gerichte in Anspruch genommen werden mußte, erfolgte die Rechtsvertretung der Firmen bzw. die Vorbereitung und Überwachung der Prozesse und Zwangsvollstreckungen durch die Rechtsabteilung der Kammer bei der Zweigstelle in Berlin. Da über die Rechtsverhältnisse in Polen, wo heute noch fünf verschiedene Rechte in Geltung sind, mangels geeigneter Literatur allgemein große Unkenntnis herrscht, hat die Kammer im vorigen Jahre ein „Handbuch des polnischen Rechts für den Handelsverkehr mit Polen“ sowie eine kleinere Broschüre über die „Rechtslage der Ausländer im Handelsverkehr mit Polen“ herausgegeben. Beide Schriften haben nicht nur in

Suche per 15. September oder 1. Oktober Stellung als **Volontär**  
In Kolonial- oder Getreidebranche. Bin 20 Jahre alt und habe 2½ J. gelernt  
Getl. Zuschriften erbetan an

Rudolf Maskos, Wohlau / Schles., Malscherstraße 9

Deutschland, sondern auch in Polen und dem übrigen Auslande eine günstige Beurteilung gefunden.

Daß die Inanspruchnahme der Kammer auch im Berichtsjahr sehr rege war, beweist u. a. der große Umfang ihres Postverkehrs. Allein die Breslauer Hauptgeschäftsstelle empfing 8350 und versandte 9165 Briefe. Zu diesen insgesamt 17 515 Schriftstücken treten noch Zirkulare, Zeitschriften und Drucksachen.

In der Aussprache wies Dr. Kriegenburg darauf hin, daß Deutschland, um seine Einfuhr an unentbehrlichen Rohstoffen bezahlt zu können, unter dem Zwang zur Ausfuhr stehe. Unsere Arbeitslosigkeit sei durch Erweiterung des Binnenmarktes nicht völlig zu überwinden, unbedingt müsse auch der Export zu Hilfe genommen werden. Von 1929 bis 1932 sei in Deutschland die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer um 5,5 Millionen gesunken, gleichzeitig sei die deutsche Fertigwarenausfuhr um 4 Milliarden Reichsmark zurückgegangen. Das bedeutet, daß bei einem Lohnanteil von 70 Proz. für den Auslandsabsatz rund 2 Millionen Menschen weniger als 1929 beschäftigt waren, und ferner, daß rund ein Drittel der Arbeitslosenzunahme dem Rückgang der Ausfuhr zuzuschreiben sei. Im ersten Halbjahr 1933 sei der deutsche Export beträchtlich gesunken, nämlich auf wenig mehr als ein Drittel des Monatsdurchschnitts von 1929. Für den schlesischen Absatz seien Polen und die Südoststaaten von besonderer Bedeutung. Die gesamte deutsche Ausfuhr in den besten Ausfuhrjahren sei nach Polen und der Tschechoslowakei zusammen ebenso groß gewesen, wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die Ausfuhr nach Polen doppelt so groß als nach Brasilien und fünfmal so groß als nach Kanada. — Der Redner hob dann die überaus produktive Arbeit der Deutsch-Polnischen Handelskammer hervor, die bei der Eintreibung von Forderungen, bei der Durchführung von Prozessen, bei Interventionen bei Behörden allerbeste Erfolge aufzuweisen habe; viele Dankschreiben der angehörsigen Firmen seien ein deutlicher Beweis dafür.

Zu dem Thema:

### Der gegenwärtige Stand der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen

machte Direktor Dr. Heidrich etwa folgende Ausführungen: Aus Anlaß der Aussprache, die Anfang Mai d. J. zwischen dem Reichskanzler, dem Reichsaßenminister und dem polnischen Gesandten in Berlin stattgefunden habe, sei vielfach der Erwartung Ausdruck gegeben worden, daß die durch diese Begegnung herbeigeführte Entspannung der politischen Lage auch den Versuch nach sich ziehen würde, sich mindestens über Erleichterungen für den gegenseitigen Warenaustausch zu verstündigen. Mit einem Handelsvertrag etwa auf der Basis des deutsch-polnischen Abkommens vom März 1930 sei ja nach Lage der Dinge kaum zu rechnen, da Deutschland im Hinblick auf die schwierige Lage seiner eigenen Landwirtschaft Polen keine Konzessionen für die Lieferung von Agrarprodukten machen könne. Das sei aber gerade die Voraussetzung für die Abnahme deutscher Industrieprodukte durch Polen. Auch die Danziger Frage spielt im deutsch-polnischen Verhältnis sowohl politisch als wirtschaftlich (Gdingen!) eine gewichtige Rolle. Eine Verständigung zwischen der neuen nationalsozialistischen Regierung in Danzig und der Warschauer Regierung sei zwar unlängst erzielt worden, die praktischen Auswirkungen dieser Aktion blieben aber noch abzuwarten.

Polen, das durch den Zollkrieg einen großen Teil seines Absatzmarktes verloren habe (denn die Abhängigkeit der polnischen Wirtschaft von der deutschen sei ungleich größer als umgekehrt) sei ständig auf der Suche nach neuen Absatzgebieten. Seine Anstrengungen, insbesondere in Rußland und auf dem Balkan vorzudringen, seien für Deutschland insofern bedenklich, als die polnische Ware, wenn nicht im Tauschwege, so zu Preisen abgesetzt werde, die vielfach weit unter den Gestehungskosten liegen. — Eine wirtschaftliche Verständigung liege jedenfalls im Interesse beider Staaten. Zum mindesten sollte — unabhängig von einer späteren umfassenderen Regelung der Handelsbeziehungen — ein modus vivendi getroffen werden, der den dringendsten handelspolitischen Notwendigkeiten gerecht werde.

Redaktionsschluß am 22. August.

Diese Nummer erscheint 24 Seiten stark mit Umschlag und amtlichem Schuldnerverzeichnis.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Hans Barber.  
Für den Inseratenteil: i. V. Margarete Schmidt. Beide in Breslau.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

## Geschäftliches

### Die Erneuerung ausgelaufener Kraftfahrzeug-Zylinder

Es ist für jeden Kraftwagenbesitzer wichtig zu wissen, daß die fortschreitende Technik eine Zylinderbearbeitungsmethode geschaffen hat, die es ermöglicht, die Zylinder ohne Anwendung der geringsten Menge Schmirgel genau rund, genau zylindrisch und genau rechtwinklig zur Zylinderlaufspannfläche bzw. zur Kurbelwellenachse, ferner die Zylinder bei Mehr-Zylindern untereinander mit absolut gleichen Durchmessern und zueinander genau parallel herzustellen. Es ist das Krause-Feinbohrverfahren (D. R. P. angem.) mit den heute überhaupt erreichbaren geringsten Toleranzen. Die für dieses Verfahren gebaute Maschine im Gewicht von 3500 kg ist ein Meisterwerk an Präzision und gewährleistet die nach dem heutigen Stande des Werkzeugmaschinenbaues überhaupt erreichbare Genauigkeit für Rundheit, Zylindrität, Parallelität der Bohrungen untereinander und rechtwinklige Lage der Bohrungssachsen zur Kurbelwellenachse. Das Krause-Feinbohr-

verfahren hat den erheblichen Vorteil, daß die damit hergestellte Zylinderlauffläche vollkommen schmiegelfrei ist und eine Oberfläche zeigt, die die unbedingte Gewähr für das Vorhandensein des Ölfilms bietet.

Die Praxis in großen Automobilfabriken und großen Zylinderschleifereien hat gezeigt, daß das früher so sehr gefürchtete „Kolbenfressen“ bei Verwendung von feingebohrten Zylinderlaufflächen nahezu ganz verschwunden ist, und daß auch die früher stundenlange Einlaufzeit auf ein Minimum reduziert werden konnte. Ein derartiges Krause-Feinbohrwerk befindet sich in dem bekannten Spezialwerk für Zylindererneuerung der Firma

W. Nitschmann & Söhne, Breslau 24,

im Betrieb, die über das neue Feinbohrverfahren ausführliche Auskünfte erteilt und die Besichtigung der Maschine gern gestattet. Die Firma weist aber ausdrücklich darauf hin, daß sie keine Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt ist und daher Aufträge nur durch das einschlägige Reparaturgewerbe übernimmt. (Siehe Inserat.)

## Handelsgerichtliche Eintragungen

### BRESLAU

In unser Handelsregister B Nr. 1808 ist heute bei der **Malereigesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Wilhelm Goldmann ist nicht mehr Geschäftsführer. Fräulein Annemarie Warmbrunn in Breslau ist zur Geschäftsführerin bestellt.

Breslau, den 31. Juli 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1185 ist heute bei der **D. Guttentag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Durch Beschuß vom 25. März 1933 ist der Gesellschaftsvertrag (§ 6) geändert. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Kaufmann Albert Stiller wird als Geschäftsführer entlassen.

Breslau, den 1. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2398 ist heute bei der **Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Breslau**, folgendes eingetragen: Dr. Otto Kämper ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Breslau, den 1. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 304 ist heute bei der **Schlesische Mühlenwerke Aktiengesellschaft Breslau** folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Martin Lublinsky ist erloschen. — Das stellvertretende Vorstandsmitglied Ludwig Brann ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Breslau, den 1. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2389 ist heute bei der **Leonhard Tietz, Aktiengesellschaft Breslau** (Zweigniederlassung der Kölner Firma gleichen Namens), folgendes eingetragen: Die Aktiengesellschaft trägt jetzt die Firma: Westdeutsche Kaufhof Aktiengesellschaft (vorm. Leonhard Tietz A.-G.).

Breslau, den 28. Juli 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2632 die **Raiffeisen Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitz in **Breslau**, Herbert-Stanetzki-Straße Nr. 46, eingetragen worden. — Gegenstand des Unternehmens ist die treuhändische Verwaltung von Vermögenswerten und Forderungen zum Zwecke ihrer Verwertung, insbesondere die außergerichtliche oder gerichtliche Einziehung von Forderungen sowie die Übernahme sonstiger Treuhandgeschäfte für die Mitglieder des Provinzialverbandes Niederschlesischer Ländlicher Genossenschaften Raiffeisen eingetragener Verein, Breslau II, Herbert-Stanetzki-Straße Nr. 46. — Stammkapital 20 100 RM. — Geschäftsführer sind: Dr. Fritz Schloenbach und Dr. Hugo Müller, beide in Breslau. — Gesellschaftsvertrag vom 8. Juli 1933. — Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokurranten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. — Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. — Bekanntmachungen erfolgen in der Schlesischen ländlichen Genossenschaftszeitung. Bei Wegfall dieses Blattes tritt bis zur anderweitigen Festsetzung der Deutsche Reichsanzeiger an seine Stelle.

Breslau, den 7. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1987 ist heute bei der **Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Breslau**, folgendes eingetragen worden: Dr. Walter Preuer und Ernst Schlesinger sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Breslau, den 5. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2592 ist heute bei der **Landgraf Schuhgesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Alfred Sachs ist nicht mehr Geschäftsführer.

Breslau, den 7. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2370 ist heute bei der **Lagerhaus Westend Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Ralmund Bartsch ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Hans Arnoldi in Breslau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 27. Juli 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2605 ist heute bei der **Engel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Dem Walther Kessler in Breslau ist Einzelprokura erteilt. — Die §§ 7, Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages sind durch Beschuß vom 17. Juli 1933 geändert.

Breslau, den 27. Juli 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1241 ist heute bei der **Hageda Handelsgesellschaft deutscher Apotheker Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Willy Jagow ist erloschen. Kaufmann Willy Jagow, Berlin, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Breslau, den 24. Juli 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1302 ist heute bei der **F. Reichelt Aktiengesellschaft, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Dem Kaufmann Emil Weiß in Breslau ist Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem solchen Prokurranten zu zeichnen, der seinerseits ermächtigt ist, gemeinsam mit einem anderen Prokurranten zu zeichnen.

Breslau, den 11. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1617 ist heute bei der **Georgi & Bartsch Aktiengesellschaft Breslau**, folgendes eingetragen worden: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschuß vom 27. Juni 1933 ist das Grundkapital auf 250 000 RM. herabgesetzt. — Durch Beschuß vom 27. Juni 1933 ist § 3 des Gesellschaftsvertrages gemäß dem Kapitalherabsetzungsbeschluß vom gleichen Tage geändert.

Breslau, den 1. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2633 die **Maschinenfabrik Heckmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, mit dem Sitz in **Breslau**, Klein Mochberner Straße, eingetragen worden. — Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Maschinenfabrik, insbesondere der Fortbetrieb des Unternehmens der Firma Friedrich Heckmann in Breslau, Beteiligung und Erwerb von gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen. — Stammkapital 25 000 RM. — Geschäftsführer sind Fabrikbesitzer Dr. Johannes Heckmann und Dipl.-Ingenieur Eugen Langen, beide in Breslau. — Dipl.-Ingenieur Carl-Justus Heckmann und Gerichtsreferendar a. D. Helmut Heckmann, beide zu Breslau, ist Prokura erteilt. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

— Gesellschaftsvertrag vom 24. Juni 1933. — Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Verbindung mit einem Prokurranten vertreten. — Bekanntmachungen erfolgen im Reichsanzeiger.

Breslau, den 10. August 1933.

Amtsgericht.

**Blech-Schornsteine Rohrleitungen**  
Blecharbeiten aller Art  
H. C. BERTRAMS  
Akt. Ges.  
Breslau 1

In unser Handelsregister B Nr. 131 ist heute bei der **Linke-Hofmann-Busch-Werke Aktiengesellschaft Werk Breslau**, folgendes eingetragen: Die Prokura des Felix Eugen Wilhelm ist erloschen.

Breslau, den 24. Juli 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1555 ist heute bei der **Breslauer Mineralöllager, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen: Georg Moch ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle Friedrich Breitschneider zum Geschäftsführer bestellt. — Durch Beschuß vom 22. Juli 1933 ist § 5 (Vertretungsbefugnis) der Satzung geändert. § 6 ist fortgefallen. — Die Geschäftsder der Gesellschaft werden durch einen oder mehrere Geschäftsführer besorgt. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Verbindung mit einem Prokurranten vertreten.

Breslau, den 12. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1281 ist heute bei der **Breslauer Stadttheater, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Geschäftsführers Dr. Georg Hartmann ist Intendant Carl Schmidt-Belden in Breslau zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 12. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 888 ist heute bei der **Speyer & Grund, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Zweigniederlassung der in Frankfurt a. Main ihren Hauptsitz habenden Gesellschaft, Breslau, folgendes eingetragen: Die Prokura des Richard Geldner ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Baeker zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt. Er ist berechtigt, die Firma in Gemeinschaft mit einem anderen Prokurranten zu zeichnen.

Breslau, den 11. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 423 ist heute bei der **Dresdner Bank Filiale Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 1. Juli 1933 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen in leichterer Form von zweihundertzwanzig Millionen Reichsmark auf einhundertfünfzig Millionen Reichsmark herabzusetzen. Die Herabsetzung ist erfolgt. — Durch Beschuß vom 1. Juli 1933 ist der Gesellschaftsvertrag gemäß dem Kapitalherabsetzungsbeschluß vom gleichen Tage, im übrigen gemäß der Niederschrift geändert. — Henry Nathan und Wilhelm Kleemann sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Geh. Regierungsrat Dr. Quaatz und Reichsbankdirektor a. D. Dr. Hans Schippe, beide in Berlin, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Breslau, den 15. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 423 ist heute bei der **Dresdner Bank Filiale Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Georg Swatina ist erloschen. — Dem stellvertretenden Direktor Franz Notzon zu Breslau ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Breslau Gesamtprokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma der Zweigniederlassung gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokurranten zu zeichnen.

Breslau, den 3. August 1933.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2254 ist heute bei der **Agronomenheim Aktiengesellschaft, Breslau**, folgendes eingetragen worden: An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Dr. Walter Schick ist der Rittergutspächter Willi Schulz zum Vorstandsmitglied bestellt. — Durch Generalversammlungsbeschuß vom 1. Juli 1933 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stimmrecht der Vorzugsaktien) geändert und der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 außer Kraft gesetzte § 7 des Gesellschaftsvertrages wieder in Kraft gesetzt.

Breslau, den 14. August 1933.

Amtsgericht.

# Handelsgerichtliche Eintragungen

## BRESLAU

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 22. Juli 1933:

Bei Nr. 949: Die Firma **Bucka & Heinrich, Breslau**, ist erloschen.

Bei Nr. 3849: Die Firma **Isaac Plessner Jr., Breslau**, ist erloschen.

Bei Nr. 7405: Die Firma **Juliusberg & Schlesinger, Breslau**, ist erloschen.

Bei Nr. 7739: Die Firma **Schlesisches Leder- und Versandhaus Jermias Silberstein, Breslau**, ist erloschen.

Bei Nr. 8728: Die Firma **Leopold Jaschkowitz & Sohn, Breslau**, ist erloschen.

Bei Nr. 8995: Die Firma **Schlesische Textilmanufaktur, Blatt, Wolff & Co., Breslau**, ist erloschen.

Bei Nr. 12 410: Die Firma **Orner & Amsterdam, Breslau**, ist erloschen. — Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Bei Nr. 12 752: Firma **Heinrich Freudenberger, Breslau**. — Inhaber ist der Kaufmann Heinrich Freudenberger in Breslau.

Bei Nr. 12 753: Firma **Erich Scholich, Breslau**. — Inhaber ist der Kaufmann Erich Scholich in Breslau.

Bei Nr. 12 754: Firma „**Metovina**“ **Fabrikation pharmazeutischer Präparate** Inhaber **A. Nitschke & Co., Breslau-Kriettow**. — Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Mai 1933. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Walter Friedländer und der Rentier August Nitschke. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Walter Friedländer berechtigt.

Am 24. Juli 1933:

Bei Nr. 5696: Firma **Georg Friedländer, Breslau**: Dem Kurt Friedländer in Breslau ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuren zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

Bei Nr. 12 070: Firma **A. Leister & Co., Breslau**: Der Sitz der Firma ist nach Bärdsdorf, Kreis Waldenburg (Schles.), verlegt.

Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 2514 ist heute bei der **Wald - Holz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verwertungsstelle für schlesischen Waldbesitz, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Die bisherigen Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Lauterbach und Kaufmann Ernst Günther Lauterbach zu Breslau sind zu Liquidatoren bestellt. Jeder der beiden Liquidatoren ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt. — Durch Gesellschafterbeschluß vom 6. Juli 1933 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Breslau, den 29. Juli 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 10. August 1933:

Bei Nr. 1910: Firma **J. H. Büchter, Breslau**: Der Kaufmann Dr. med. Oskar Büchter ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Bei Nr. 3160: Firma **Otto Deter, Breslau**: Den Kaufleuten Dominikus Rückert und Waldemar Maltius, beide zu Breslau, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie nur gemeinsam zur Vertretung der Firma berechtigt sind.

Am 12. August 1933:

Bei Nr. 12 762: Firma **Rika Popielarz, Papier- und Bindfadengroßhandlung, Breslau**. — Inhaberin ist Rika Popielarz, verehelichte Kaufmann zu Breslau. — Dem Kaufmann Benno Popielarz ist Einzelprokura erteilt.

Am 15. August 1933:

Bei Nr. 808: Firma **Schlesinger & Grünbaum, Breslau**: Die Prokura des Alfred Tschimmel ist erloschen.

Bei Nr. 3899: Firma **Josef Licht, Breslau**: Neuer Inhaber ist der Kaufmann Herbert Licht zu Breslau.

Bei Nr. 4138: Die offene Handelsgesellschaft **Hulda Kott, geb. Siedner, zu Breslau** ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Hulda Kott, geborene Siedner, ist alleine Inhaberin der Firma.

Bei Nr. 12 763: Firma **Emil Schaefer, Breslau**. — Inhaber ist der Kaufmann Emil Schaefer in Breslau.

Amtsgericht Breslau.

**Wieder wie neu**  
reinigt  
**Wände, Decken u. Tapeten**  
schnell — billig — ohne Schmutz  
**„ESRU“**  
Erstes Schlesisches Reinigungs-Unternehmen  
Inh. Wilhelm Philipp  
Gabitzstr. 94 Breslau Tel. 85110

In unser Handelsregister B Nr. 2226 ist heute bei der Firma **Vereinigte Pommersche Meiereien, Breslau** (Zweigniederlassung der in Berlin domicilierten Firma gleichen Namens), folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschuß der Generalversammlung vom 23. Mai 1933 geändert in §§ 22 (Berufung des Aufsichtsrats), 26 (Berufung der Generalversammlung), § 27 (Beschlußfassung der Generalversammlung), 38 (Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Satzungsänderungen). Die durch Artikel VIII der Verordnung vom 19. September 1931 aufgehoben §§ 15, 17, 18 und 19 sind unverändert wieder in Kraft gesetzt.

Breslau, den 28. Juli 1933. Amtsgericht.

Bei den nachstehend bezeichneten Firmen ist in unser Handelsregister A folgendes eingetragen worden:

„Die Firma ist erloschen.“

Am 28. Juli 1933:

Bei Nr. 2205: Die Firma **Berthold Gensert, Breslau**.

Bei Nr. 6899: Die Firma **Berisch Jeret, Breslau**.

Bei Nr. 7934: Die Firma **Paul Krause & Co., Garkenkellerei, Sauerkohl- und Rohkonservenfabrik, Breslau**.

Bei Nr. 8233: Die Firma **Malaskiewick & Woltank, Breslau**.

Bei Nr. 11 791: Die Firma **Blumenthal & Reiß, Breslau**.

Bei Nr. 12 571: Die Firma **Erich Landgraf, Breslau**.

Am 5. August 1933:

Bei Nr. 3751: Die Firma **Martin Brück, Breslau**.

Bei Nr. 6586: Die Firma **Silbermann & Co., Breslau**. — Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Bei Nr. 7112: Die Firma **Monopol-Brogerie Bernhard Oschincky, Breslau**.

Bei Nr. 7541: Die Firma **Samuel Nelken, Breslau**.

Bei Nr. 7629: Die Firma **Oskar Kapteina, Breslau**.

Bei Nr. 7870: Die Firma **Hans Nagel & Hans Katerbe, Agentur, Breslau**.

Bei Nr. 8201: Die Fa. **Fritz Gudert, Breslau**.

Das Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 22. Mai 1933:

Bei Nr. 700: Firma **Kain & Schlesinger, Breslau**: Die Prokura des Carl Wurbs besteht auch für die Kommanditgesellschaft fort.

Am 17. Juli 1933:

Bei Nr. 341: Firma **Bettenhaus E. Becker, Breslau**: Neuer Inhaber ist der Kaufmann Walter Mang zu Breslau. — Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Walter Mang ausgeschlossen. — Die Prokura der Elly Becker und des Walter Mang ist erloschen.

Am 5. August 1933:

Bei Nr. 11 506: Die Firma **Conrad Schoom Nachf., Breslau**, ist in: „Schindler & Schumm“ umgeändert.

Bei Nr. 12 760: Firma **Paul Viertel, Breslau**. — Inhaber ist der Kaufmann Paul Viertel, Breslau.

Am 8. August 1933:

Bei Nr. 1591: Firma **Sächsische Wollwarenmanufaktur Max Roscher, Breslau**. — Offene Handelsgesellschaft. — Max Roscher jun. ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. — Die Gesellschaft hat am 1. März 1933 begonnen. — Die Prokura des Max Roscher ist erloschen.

Bei Nr. 1611: Firma **Gustav Karab, Breslau**. — Inhaber ist der Kaufmann Robert Schiller, Breslau. — Die dem Paul Pietsch erteilte Einzelprokura bleibt für die Einzelfirma weiter bestehen. — Die Prokuren des Adolf Bartsch und Paul Schlesinger sind erloschen. — Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Bei Nr. 2162: Firma **Julius Hiller, Breslau**. — Der bisherige Gesellschafter Julius Volkmann ist alleiner Inhaber der Firma. — Die Liquidation ist beendet.

Bei Nr. 5852: Firma **Emanuel Weisz, Breslau**. — Offene Handelsgesellschaft. — Der Kaufmann Ernst Weisz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. — Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1933 begonnen. — Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Bei Nr. 6063: Firma **Baugesellschaft für elektrische Anlagen Lämmerzahl & Göhlke, Breslau**: Die Gesellschaft ist aufgelöst. — Die bisherigen beiden Gesellschafter sind Liquidatoren und befugt, einzeln zu handeln.

Bei Nr. 6157: Firma **Karl Chr. Obst & Co., Breslau**: Die Gesellschaft ist aufgelöst. — Die bisherigen beiden Gesellschafter sind Liquidatoren.

Bei Nr. 12 761: Firma **Hornstein & Co., Kommanditgesellschaft, Breslau**: Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Max Hornstein, Breslau. — Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft hat am 1. August 1933 begonnen. — Kommanditist ist der Kaufmann Philipp Flohr in Freiburg (Schles.) mit einer Vermögenseinlage von 10 000 RM.

Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 2008 ist heute bei der „**Revision**“ **Buchführungs-, Steuerprüfungs- u. Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau**, folgendes eingetragen worden: Geschäftsführer ist Kaufmann Julius Barber in Berlin. Dem Theo Horn in Breslau und der Frau Elfriede Wöhler, ebenda, ist Gesamtprokura erteilt, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuren zu vertreten und die Firma zu zeichnen. — Durch Beschuß vom 20. Juli 1933 ist die durch Beschuß vom 7. März 1931 beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Veräußerung von Gesellschaftsteilen aufgehoben und der Gesellschaftsvertrag entsprechend der Niederschrift vom 20. Juli 1933 geändert. — Alfred Kögel und Otto Kurtz sind nicht mehr Geschäftsführer.

Breslau, den 7. August 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2606 ist heute bei der **Neue Baugesellschaft Wagss und Freytag, Aktiengesellschaft, Niedertassung Breslau**, folgendes eingetragen worden: Dr. jur. Alexander Kinen ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Kommerzienrat Dr.-Ing. e. h. Otto Meyer, Frankfurt a. M., ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied, Regierungsbaumeister a. D. Max Lütze in Berlin und Dr.-Ing. Kurt Lenk in Frankfurt a. M. sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt worden. — Die Prokuren des Regierungsbaumeisters a. D. Max Lütze und des Dr.-Ing. Kurt Lenk sind erloschen. Dem Kaufmann Friedrich Möltner und dem Kaufmann Philipp Weyland, beide in Frankfurt a. M., ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder befugt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuren zu vertreten.

Breslau, den 11. August 1933. Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2008 ist heute bei der „**Revision**“ **Buchführungs-, Steuerprüfungs- u. Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, folgendes eingetragen worden: Dr. jur. Alexander Kinen ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Kommerzienrat Dr.-Ing. e. h. Otto Meyer, Frankfurt a. M., ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied, Regierungsbaumeister a. D. Max Lütze in Berlin und Dr.-Ing. Kurt Lenk in Frankfurt a. M. sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt worden. — Die Prokuren des Regierungsbaumeisters a. D. Max Lütze und des Dr.-Ing. Kurt Lenk sind erloschen. Dem Kaufmann Friedrich Möltner und dem Kaufmann Philipp Weyland, beide in Frankfurt a. M., ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder befugt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuren zu vertreten.

Breslau, den 11. August 1933. Amtsgericht.

## GROSS WARTENBERG

In unserem Handelsregister A ist heute unter Nr. 80 offene Handelsgesellschaft **Sobotta & Blum** in **Groß Wartenberg** folgendes eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Amtsgericht Groß Wartenberg, den 31. Juli 1933.

## JAUER

Die in unserem Handelsregister A unter Nr. 174 eingetragene Firma **Paul Fischer, Skoh**, ist erloschen.

Jauer, den 18. August 1933. Amtsgericht.

## NEUMITTELWALDE

Eingetr. H. R. A. 21: Firma **Louis Simon, Maurermeister, Neumittelwalde**, erloschen. Amtsgericht Neumittelwalde, den 18. August 1933.

## NEUMARKT (SCHLES.)

In unser Handelsregister A ist unter Nr. 217 heute eingetragen worden: Firma **G. Günzet**. Der Sitz der Gesellschaft ist von Breslau nach Klein Breslau, Kreis Neumarkt i. Schles. verlegt. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. April 1922 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann Hans Günzel in Klein Breslau, Kaufmann Kurt Wermund geb. Günzel in Breslau und Förster Peter Pendras in Radecke Teplice (Tschechoslowakei). Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur Peter Pendras und Hans Günzel, und zwar jeder allein ermächtigt. Neumarkt (Schles.), den 1. August 1933. Amtsgericht.

## SEIDENBERG OL.

In unser Handelsregister Abt. A ist heut unter Nr. 68 die Kommanditgesellschaft **Paul Eckhardt**, mit dem Sitz in **Seidenberg OL**, eingetragen worden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Schlosser Paul Eckhardt in Seidenberg. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. Februar 1933 begonnen.

Seidenberg OL, den 18. Juli 1933. Das Amtsgericht.



# Bezugsquellen-Verzeichnis

für Industrie, Handel und Gewerbe

Wegen Aufgabe weiterer Felder bitten wir 23157 anzurufen. Kostenanschläge und Vertreterbesuch bereitwilligst.

## Baugeschäfte

Karl Arlt

Breslau 6,  
Nikolaistadtgraben 3, Tel. 57993

**Kiehnels & Co. G.m.b.H.**  
gegr. 1902  
Breslau, Sternstraße 100  
Telephon 43168

## Bücherrevisoren

**Paul Köhler**  
beid. Bücherrevisor, Fränkelpf. 9.II T. 29778

## Dolmetscher

**Dr. Karl Heidrich** Deutsch., Poln.  
Handelskamm.  
Wallstr. 2, II, Tel. 27286. Beid. Dolmetscher f.d.  
poln. Sprache. Übersetzung auch russ. Sprache

**Julius Münzer**  
Opitzstr. 28 — Tel. 807 59  
beidet für Englisch u. Französisch.  
Übersetzungen auch Spanisch.

## Draht- und Hanfseile

Bindfäden und alle Sellerwaren  
**Kaschube & Döring**  
Hanf- und Drahtsellerei G.m.b.H.  
Breslau 1, Oderstr. 30, Tel. 29011

## Elektr. Licht- und Kraftanlagen

**Georg Flegel**

Ingenieurbüro  
Breslau 1, Kreuzstraße 18, Fernsprecher 40426  
Angebote und Kostenanschläge unverbindlich

## Emaille - Schilder

und Reklame - Plakate  
gar. wetterfest u. lichtecht für Industrie u. Handel

Emaillierwerk Max Scholz  
Breslau-Groß Tschansch, Fernspr. 24337

## Farben, Lacke, Pinsel

Breslauer Lack- u. Farbeuhaus  
Inh. E. Josef Höneke  
Brüderstr. 55 und Brunnenstr. 12, Tel. 54223

## Gewürze

Wilhelm Ludwig  
Breslau 6

Nehmen Sie  
**Osila**  
GEWÜRZE  
für alle Ihre  
Speisen

## Glas-Fassaden-Reinigungs-Institut

**Joh. März**

Karlstraße 42, Fernsprecher Nr. 23390  
Speziell Verleihung von Magirus-Leitern

## Korken

**Kurt Drews & Wyschka** Breslau 2  
Neudorfstr. 35/39, Sammeln. 36144

## Maschinen- und Steuertaxen

**Ziv.-Ing. Opitz**

Techn. Büro Germania Tel. 35403  
Breslau 23, Oltaschiner Kirchweg 30

## Parkettfabriken

**Eugen John, Inh. William Stein**

Breslau 8, Klosterstraße 86  
Fernsprecher: 56141 / 56142

## H. Lauterbach & L. Kampmeyer

G.m.b.H.  
Breslau 18, Werk: Gr. Mochbern  
Fernsprecher: 85151 / 85152.  
Älteste Parkettfabrik Deutschlands.

## Zeichenutensilien

**Lessing & Pohl**

Fachgesch., Taschenstr. 29/31, Tel. 54682

# Sachverständige und Taxatoren

beidet bei † Handelskammer, †† Amts- und Landgericht, \* Oberlandesgericht.

## Abwasserreinigung für Städte, Gemeinden und Industrien

† Krah, Gustav, Zivil-Ingenieur  
Breslau, Piastenstraße 24  
Telephon 44329

## Allgemeiner Maschinenbau

† Rettig, Wilh., Zivil-Ingenieur,  
Breslau 16, Maxstraße 26  
Fernsprecher 45934

\* Dr. Ing. e. h. MAX SCHMIDT  
Büro für Wirtschaft und Technik  
Hirschberg/Rsgb., Museumstraße 7  
Fernsprecher 2644

## Arbeiterkonfektion und Berufskleidung — Baumwollene Hosenzeuge

† Adolf Marcus, Breslau  
Karlsstraße 17 — Telefon 57977  
gerichtl. beideter Sachverständiger  
auch für die Amtsgerichte Kanth.,  
Neumarkt, Winzig und Wohlau.

## Augengläser, Optik und Lehrmittel

Adolf Heidrich Diplom-Optiker  
Breslau I, Schweidnitzer Straße 27  
Telephon 51320.

## Automobilbau Kraftfahrzeug - Angelegen.

† Knauer, Otto, Hirschberg/Rsgb.  
Bahnhofstr. 34, Tel. 2622/23. Beidet  
beim Landgericht Hirschberg/Rsgb.

† Kotschenreuther, Erhard  
Breslau 23, Herdainstraße 69  
Telephon 39969

## Automobilbau Kraftfahrzeug - Angelegen.

† Laubenheimer, Friedrich,  
Breslau 8, Klosterstr. 58  
Telephon 57913

† Rettig, Wilh., Zivil-Ingenieur,  
Breslau 16, Maxstraße 26  
Fernsprecher 45934

## Dampfkraftanlagen

† Rettig, Wilh., Zivil-Ingenieur,  
Breslau 16, Maxstraße 26  
Fernsprecher 45934

\* Dr. Ing. e. h. MAX SCHMIDT  
Büro für Wirtschaft und Technik  
Hirschberg/Rsgb., Museumstraße 7  
Fernsprecher 2644

## Druckereimaschinen u. -Ei- richtungen

(Brandschäden usw.) Abschätzungen  
† Georg Jung, Breslau 10  
Salzstraße 8, Fernsprecher 43527

## Elektrotechnik

† Sipman D.J., Ober-Ingenieur a.D.  
Breslau 18, Güntherstr. 17  
Telephon 81081

## Gas-Anlagen u. Geräte

† MILDE, CURT, BRESLAU 3,  
Freiburger Str. 7  
Telephon: 51512

## Handelschemiker

† Dr. Götting, Gustav  
Inhaber Dr. W. Brünig  
Lobestr. 6, Tel. 32071

† Dr. Kuhn, Friedrich  
Breslau 1, Karlstraße 28  
Fernsprecher Nr. 59938

## Juwelen, Gold- u Silberwar.

† Mangelsdorff, Julius, Juwelier  
Breslau 1, Ohlauer Str. 1 (Juw. Hillmann  
vorm. Hofjuw. Guttentag) Telef. 20098

## Kanalisation für Städte, Gemeinden und Industrien

† Krah, Gustav, Zivil-Ingenieur  
Breslau, Piastenstraße 24  
Telephon 44329

## Kohlenhandel

† Nowag, Emil, Direktor  
Breslau 5, Gartenstraße 25,  
Telephon 56947

## Möbel Wohnungseinrichtungen

† Brandt, Siegbert  
Breslau 2, Gartenstraße 87  
Telephon 51644

## Papier- u. Schreibwaren en gros u. en detail

† Werner Reimann,  
i. F. Emil Reimann, gegr. 1855  
Altbusserstr. 10, Tel. Samm.-Nr. 24851  
Gerichtl. vereidigt. Sachverständiger

## Parkett- und Stabfußböden

† Karl Berndt, Fabrikdirektor  
H. Lauterbach & L. Kampmeyer G.m.b.H., Groß-Mochbern, Post Breslau I  
Land. Sammelnr. 86151. Gerichtl. beideter Sachverständiger.

## Polnische Sprache

\* Dr. Heidrich, Karl  
(Deutsch-Poln. Handelskammer)  
Breslau 1, Wallstraße 2, Telephon 27286

## Reklame u. Insertionswesen

† Ollendorff, Georg,  
Breslau 1, Ohlauer Str. 87  
Fernsprecher 23157

## Schornstein- u. Feuerungsbau

† Matthes, Richard, Baumeister u. Ing.  
Breslau 1, Margarethenstr. 28  
Telephon 24445/46, 54426

## Schuhhandel, Schuhmacher- arbeit., orth. Fußbekleidung

† LUDWIG, Hermann  
Breslau 1, Klosterstr. 10. Tel. 58273

† WAGNER, Richard  
Breslau 13, Viktoriastraße 103  
Telephon 34754

## Wasserversorgung für Städte, Gemeinden und Industrien

† Krah, Gustav, Zivil-Ingenieur  
Breslau, Piastenstraße 24  
Telephon 44329

## Wasser-, Kanal-, Dralageanlagen

† MILDE, CURT, BRESLAU 3,  
Freiburger Str. 7  
Telephon: 51512

